

Gesonderte Vereinbarung zum Depotvertrag: Handel mit Kryptowerten

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
(nachfolgend die „Bank“ genannt)
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

1. Persönliche Angaben des/der Depot-/Kontoinhaber(s) („Kunde“)

Frau Herr Titel:

Vorname: _____
Name: _____
Geburtsname: _____
Geburtsdatum: _____
Mobil: _____ E-Mail: _____

Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____
Telefon: _____ Fax: _____

Nur auszufüllen bei Gemeinschaftsdepot/-konto: Angaben des weiteren Depot-/Kontoinhabers:

Frau Herr Titel:

Vorname: _____
Name: _____
Geburtsname: _____
Geburtsdatum: _____
Mobil: _____ E-Mail: _____

Straße/Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Land: _____
Telefon: _____ Fax: _____

2. Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen

(1) Die Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim („Bank“) bietet Kunden, die bei der Bank ein Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto führen, die Möglichkeit, über die Bank als Kommissionärin bestimmte Kryptowährungen (nachfolgend „Kryptowerte“) zu handeln.

(2) Diese gesonderte Vereinbarung zum Depotvertrag: Handel mit Kryptowerten (nachfolgend „Vertragsbedingungen“) ergänzen die Vertragsbedingungen zum Abschluss eines Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto (nachfolgend „Konto- und Depotvertrag“) zwischen dem unter Ziffer 1. genannten Kunden und der Bank und werden mit Vertragsschluss ergänzend in den Konto- und Depotvertrag einbezogen. Diese Vertragsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Bank und des Kunden im Zusammenhang mit Geschäften zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten, die aufgrund eines gesonderten Vertrages zwischen dem Kunden und folgenden Wertpapierdienstleistern (nachfolgend „Wertpapierdienstleistervertrag“) vermittelt und der Bank zur Ausführung übermittlelt werden:

Name des Unternehmens:

Straße/Nr.:

PLZ: _____ Ort: _____

(nachfolgend „Wertpapierdienstleister“ genannt);

(3) Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gelten im Rahmen des Handels mit Kryptowerten

- die Risikohinweise zum Handel mit Kryptowerten;
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- das Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel;
- die Datenschutzhinweise für Kunden – Kryptohandel; und
- die Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank,

und zwar jeweils soweit in diesen Vertragsbedingungen keine abweichenden Regelungen bestimmt sind.

(4) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbedingungen und den vorstehend einbezogenen Bedingungen gehen diese Vertragsbedingungen vor.

3. Vollmacht des Wertpapierdienstleisters

3.1 Allgemeines zum Verhältnis der Bank zum Wertpapierdienstleister

(1) Der Wertpapierdienstleister wird im Wege der Abschlussvermittlung im Rahmen der nach Ziffer 3.2 erteilten Vollmacht Aufträge über den Kauf und Verkauf von Kryptowerten für den Kunden erteilen, die über das Verrechnungskonto des Kunden bei der Bank abgerechnet werden.

(2) Der Wertpapierdienstleister ist kein Vertreter der Bank und ist nicht zur Abgabe und Entgegennahme irgendwelcher Erklärungen mit Wirkung für oder gegen die Bank bevollmächtigt. Der Kunde allein beauftragt den Wertpapierdienstleister und nicht die Bank.

(3) Die Bank übernimmt keine Haftung dafür und prüft nicht, dass bzw. ob der Wertpapierdienstleister zur Ausübung der Tätigkeit als Wertpapierdienstleister berechtigt ist.

(4) Die Bank weist darauf hin, dass sie Aufträge, die ihr vom Wertpapierdienstleister übermittlelt werden, lediglich entgegennimmt und sie dabei nicht dazu verpflichtet ist, die Weisungen des Wertpapierdienstleisters auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(5) Die Bank weist zudem darauf hin, dass die Bank ausschließlich die vom Wertpapierdienstleister getätigten Geschäfte ausführt und dabei keine Beratungsleistungen erbringt.

3.2 Bevollmächtigung des Wertpapierdienstleisters

(1) Der Kunde bevollmächtigt mit Abschluss dieser Vertragsbedingungen den Wertpapierdienstleister mit der Vertretung des Kunden im Geschäftsverkehr mit der Bank im Rahmen der nachstehend genannten Handlungen. Die Vollmacht besteht neben und unabhängig von einer eventuell dem Wertpapierdienstleister gesondert erteilten Vollmacht in Bezug auf Wertpapiergeschäfte. Eine Beendigung der Vollmacht in Bezug auf Wertpapiergeschäfte hat keine Auswirkungen auf die nach diesen Vertragsbedingungen erteilte Vollmacht. Die Vollmacht gilt für das bei der Bank geführte Verrechnungskonto.

(2) Der Wertpapierdienstleister wird hiermit bevollmächtigt, über das jeweilige Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei der Bank und über den Bestand an Kryptowerten auf der Sub-Wallet des Kunden bei Tangany in der Weise zu verfügen, dass er Aufträge und Weisungen gegenüber der Bank und Tangany erteilen kann. Die Bank wird das Vorliegen einer entsprechenden Einzelweisung des Kunden nicht überprüfen. Für den Umfang dieser Bevollmächtigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Vollmacht des Wertpapierdienstleisters umfasst im Einzelnen folgende Handlungen im Namen und für Rechnung des Kunden:

- Erteilung von Weisungen und Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten;
- Verfügungen über die Kryptowerte, die dem Kunden in seiner Sub-Wallet bei Tangany zugeordnet sind, sowie Verfügungen über die auf dem Verrechnungskonto eingeräumten Guthaben zugunsten oder zulasten der Sub-Wallet des Kunden;
- Berechtigung zum Empfang von Informationen mit Bezug zu den Kryptowerten, die dem Kunden in seiner Sub-Wallet zugeordnet sind;
- Kauf, Verkauf bzw. Tausch/ Umschichtung von Kryptowerten;
- Überprüfung und Anerkennung von Abrechnungen über den Kauf, Verkauf bzw. den Tausch/die Umschichtung von Kryptowerten, Überprüfung und Anerkennung von Kontoauszügen zum Verrechnungskonto und Bestandsübersichten zur Sub-Wallet des Kunden;
- Überprüfung und Anerkennung von Ertragnisaufstellungen und sonstigen Aufstellungen, Überträgen, Ertragsausschüttungen, Bestandsübersichten mit Gesamt- und Einzelbewertung der Positionen, Transaktionslisten sowie Übersichten über Zwischengewinne und über ordentliche Erträge;

(4) Die Vollmacht des Wertpapierdienstleisters berechtigt dagegen insbesondere NICHT zu folgenden Handlungen:

- Erteilung von Aufträgen und Weisungen sowie Verfügungen zugunsten Dritter;
- Erteilung von Aufträgen und Weisungen sowie Verfügungen zu Gunsten des Wertpapierdienstleisters, mit Ausnahme der dem Wertpapierdienstleister vertraglich zustehenden Gebühren und des Kostenersatzes (Abrechnung), falls ein solches Verfahren mit dem Kunden vereinbart wird. Die Bank überprüft nicht die Richtigkeit der Abrechnung des Wertpapierdienstleisters;
- Abschluss von Kreditverträgen zum Zwecke des Erwerbs von Kryptowerten;
- Verschaffung von Eigentum oder Besitz an Geldern oder Kryptowerten des Kunden;
- Verpfändung der Sub-Wallet oder der darin befindlichen Kryptowerte des Kunden;
- Eröffnung weiterer oder Kündigung des Verrechnungskontos bei der Bank und/oder der bestehenden Sub-Wallet(s) des Kunden;
- Erteilung von Untervollmachten oder Übertragung dieser Vollmacht auf Dritte.

Ich/Wir bevollmächtige(n) hiermit den oben genannten Wertpapierdienstleister mich/uns im Geschäftsverkehr mit der Bank und Tangany (siehe Ziffer 6) in dem oben angegebenen Umfang zu vertreten.

3.3 Widerruf und Fortbestand der Vollmacht

(1) Diese Vollmacht tritt mit Wirksamwerden dieser Vertragsbedingungen gegenüber der Bank und dem Wertpapierdienstleister in Kraft und gilt solange, bis der Bank ein Widerruf zugeht.

(2) Die Vollmacht kann vom Kunden jederzeit gegenüber der Bank widerrufen werden. Der Widerruf der Vollmacht gegenüber der Bank hat in Textform an service@baaderbank.de zu erfolgen.

(3) Widerruft der Kunde die Vollmacht gegenüber dem Wertpapierdienstleister, so hat der Kunde die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Unterrichtung der Bank bleibt die Vollmacht der Bank gegenüber wirksam (§ 170 BGB).

(4) Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Kunden; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kunden in Kraft.

(5) Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Wertpapierdienstleister nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Wertpapierdienstleister von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

(6) Dem Kunden ist bekannt, dass der Widerruf der Vollmacht sowie ein Erlöschen dieser aus sonstigem Grund zu einer Kündigung des Wertpapierdienstleistervertrags durch den Wertpapierdienstleister führen kann.

4. Nutzung des Verrechnungskontos

Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Kryptowerten wird die Bank über das Verrechnungskonto abwickeln, das der Kunde im Zusammenhang mit dem Konto- und Depotvertrag bei der Bank eröffnet bzw. eröffnet hat („**Verrechnungskonto**“).

5. Leistungen der Bank im Zusammenhang mit Kryptowerten

(1) Das Angebot der Bank beim Handel mit Kryptowerten umfasst ausschließlich die Tätigkeit als Kommissionärin in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen für den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten. Das heißt, die Bank kauft oder verkauft keine eigenen Kryptowerte an den Kunden, sondern kauft oder verkauft diese im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Kunden. Die Tätigkeit der Bank umfasst nicht die Verwahrung von Kryptowerten gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes. Für die Zwecke der Verwahrung der Kryptowerte schließt der Kunde mit einem Kryptoverwahrdienstleister einen selbständigen Kryptoverwahrvvertrag (siehe Ziffer 6). Die Bank stellt zudem keine eigene Benutzeroberfläche zur Auftragserteilung zur Verfügung und betreibt auch nicht die Handelsplattform, die für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten genutzt wird.

(2) Der Umfang der handelbaren Kryptowerte wird von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und kann jederzeit erweitert oder reduziert werden. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf die Handelbarkeit eines bestimmten Kryptowerts.

6. Verwahrung von Kryptowerten

(1) Verwahrstruktur: Die Bank übernimmt weder direkt noch indirekt die Verwahrung der Kryptowerte. Die Verwahrung der von den Kunden über die Bank erworbenen oder veräußerten Kryptowerte erfolgt selbstständig durch den Kryptoverwahrdienstleister

Tangany GmbH

Briener Str. 53

80333 München

(nachfolgend auch „**Tangany**“ genannt);

als unmittelbarem Vertragspartner des jeweiligen Kunden der Bank. Für die Verwahrung der Kryptowerte in der Sub-Wallet des Kunden bei Tangany gelten ausschließlich die zwischen dem Kunden und Tangany vereinbarten Verwahrungsbedingungen. Hiernach verwahrt Tangany die Kryptowerte des Kunden in einem digitalen Schließfach in Form eines sog. Omnibus-Nutzerkontos („**Omnibus-Wallet**“). Die Omnibus-Wallet verwendet Tangany nach Maßgabe der zwischen dem Kunden und Tangany vereinbarten Verwahrungsbedingungen zur gemeinsamen Verwahrung der Kryptowerte aller Kunden der Bank, die Kryptowerte über die Bank handeln; darüber hinaus führt Tangany für jeden Kunden innerhalb der Omnibus-Wallet ein separates Teil-Schließfach („**Sub-Wallet**“), das nur dem Kunden zugeordnet ist und zu dessen Gunsten oder Lasten Käufe und Verkäufe von Kryptowerten durch den Kunden gebucht werden.

(2) **Haftungsausschluss:** Die Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Verlust der Kryptowerte durch Tangany und/oder dessen Verwaltung der Omnibus-Wallet bzw. der Sub-Wallet ergeben können, einer möglichen Insolvenz von Tangany oder sonstigen operativen Fehlern von Tangany, sofern die Bank dies nicht zu vertreten hat. Ziffer 12. gilt entsprechend.

(3) **Vollmacht:** Der Kunde bevollmächtigt die Bank ausdrücklich damit, gegenüber Tangany Willenserklärungen in Bezug auf das Verwahrverhältnis zwischen dem Kunden und Tangany und die von Tangany verwahrten Kryptowerte des Kunden abzugeben. Hierzu gehört insbesondere die Weisung zur Übertragung der öffentlichen und privaten Schlüssel für die betreffenden Kryptowerte auf einen anderen Kunden, den Handelsplatz oder einen anderen Kryptoverwahrdienstleister. Für den Fall der Beendigung der Verwahrvereinbarung zwischen dem Kunden und Tangany ermächtigt der Kunde die Bank, die Kündigung der Verwahrvereinbarung als Empfangsbevollmächtigte entgegen zu nehmen und an Tangany weiter zu reichen, die in den Verwahrbedingungen mit Tangany vorgesehenen Schritte zu unternehmen und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank entsprechende Erklärungen in der Regel in elektronischer Form über entsprechende technische Schnittstellen erteilen wird. Für die Vollmacht gelten die Regelungen in Ziffer 3.3 Absätze (2), (4) und (5) entsprechend mit der Maßgabe, dass in Absatz (5) stets auf die Bank abzustellen ist.

Ich/Wir bevollmächtige(n) hiermit die Bank, mich/uns im Geschäftsverkehr mit Tangany in dem oben angegebenen Umfang zu vertreten.

(4) **Pfandrecht:** Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen gegenüber Tangany erwirbt, die dem Kunden im Hinblick auf die Kryptowerte zustehen, die Tangany in der Sub-Wallet zu Gunsten des Kunden verwahrt. Für das Pfandrecht gelten Ziffern 14 und 16 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank entsprechend. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Kunden zustehen, insbesondere ihrer Aufwendungsersatzansprüche aus dem Kommissionsgeschäft einschließlich hierauf entfallender Gebühren, Spesen und Steuern. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt die Bank, Tangany diese Verpfändung in seinem Namen anzuzeigen. Des Weiteren ermächtigt er die Bank, bei Tangany Auskünfte über den Bestand und den Wert der Sub-Wallet einzuholen.

(5) **Auskunftsverlangen:** Die Bank ist nicht dazu verpflichtet, dem Kunden Auskunft über seinen aktuellen Bestand an Kryptowerten in seiner bei Tangany geführten Sub-Wallet zu erteilen, da die Bank gegenüber dem Kunden nicht die Funktion des Kryptoverwahrers innehat.

7. Annahme, Durchführung und Abwicklung von Aufträgen

7.1 Allgemeines

(1) Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten führt die Bank auf der Handelsplattform eines Handelspartners („Handelsplatz“) aus, mit dem sie einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Bank unterhält einen Kooperationsvertrag mit mindestens einem Handelsplatz und behält sich vor, die Anzahl der möglichen Handelsplätze zur Ausführung von Aufträgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erweitern oder zu reduzieren.

(2) Im Rahmen der Ausführung von Aufträgen agiert die Bank als Kommissionärin, d.h. sie erwirbt bzw. veräußert die Kryptowerte über den jeweiligen Handelsplatz im eigenen Namen für Rechnung des Kunden. Handelsplätze treten dabei selbst als Käufer oder Verkäufer im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf. Die Erteilung von Weisungen durch den Kunden im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung bestimmter Kryptowerte ist bis auf weiteres auf die Möglichkeit beschränkt, Marktorders aufzugeben. Weisungen zum Erwerb und/oder zur Veräußerung von Kryptowerten an einem bestimmten oder einem anderen Handelsplatz sind ausgeschlossen. Die Bank behält sich vor, die Weisungsmöglichkeiten des Kunden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erweitern, z.B. in Bezug auf die Möglichkeit zur Erteilung von Limit Orders, oder diese zu beschränken.

(3) **Ausführungsgrundsätze:** Bei der Auswahl des Handelsplatzes für die Ausführung eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten prüft die Bank, wie sie im bestmöglichen Kundeninteresse den Auftrag ausführen kann. Ausdrücklichen Weisungen des Kunden gibt die Bank stets Vorrang. Die Erfüllung von Weisungen gilt stets als das bestmögliche Ergebnis für den Kunden. Soweit keine Weisung des Kunden vorliegt bzw. soweit der Kunde keine Weisungen vornehmen kann, trifft die Bank eine eigene Entscheidung zur Ausführung des Auftrags. Dabei berücksichtigt die Bank die jeweiligen Konditionen der verfügbaren Handelsplätze, insbesondere den für den Kunden besten Gesamtpreis für die jeweilige Transaktion. Hierbei können die Interessen des Kunden und die Interessen der Bank voneinander

abweichen. Soweit nur ein Handelsplatz verfügbar ist, wird die Bank den Auftrag stets an diesem Handelsplatz ausführen.

(4) **Mindest- und Maximalordergrößen:** Die Bank kann für einzelne oder sämtliche handelbaren Kryptowerte Mindest- und Maximalordergrößen bestimmen, die bei der Erteilung von Aufträgen gelten. Eine entsprechende Beschränkung wird die Bank insbesondere festsetzen, wenn diese von dem Wertpapierdienstleister, dem Handelsplatz und/oder Tangany für einen bestimmten Kryptowert festgesetzt werden. Die jeweiligen Konditionen sind im Dokument „Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel“ geregelt und werden dem Kunden bei der Auswahl des entsprechenden Kryptowertes in der Eingabemaske des Wertpapierdienstleisters zur Erteilung von Aufträgen angezeigt.

(5) **Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens bzw. Kryptowertbestands:** Aufträge zum Kauf von Kryptowerten können nur erteilt werden, wenn das auf dem Verrechnungskonto vorhandene Guthaben für die Transaktion (einschließlich aller Kosten und Gebühren) ausreicht. Vorbehaltlich Ziffer 7.4 Abs. (2) können Aufträge zum Verkauf von Kryptowerten nur erteilt werden, wenn der von Tangany übermittelte Bestand relevanter Kryptowerte in der Sub-Wallet des Kunden zur Deckung des Verkaufsauftrags ausreicht. Sofern das Guthaben bzw. der Bestand für die jeweilige Transaktion nicht ausreicht, wird die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen.

7.2 Auftragsannahme und Durchführung von Aufträgen

(1) Zustandekommen des Vertrags über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten und Bedingungen für die Auftragsdurchführung:

Aufträge des Kunden führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Sie ist dabei nicht verpflichtet, einen bestimmten Kauf- oder Verkaufspreis zu erzielen. Die dem Kunden angezeigten Kurse stellen lediglich indikative Preise dar, auf deren Basis der Kunde einen verbindlichen Antrag zum Abschluss eines Kommissionsgeschäfts mit der Bank stellt. Die Bank ist nicht dazu verpflichtet, den Antrag anzunehmen und das Kommissionsgeschäft durchzuführen. Mit der Ausführung des Geschäfts mit dem jeweiligen Handelsplatz nimmt die Bank den Antrag des Kunden an.

Ein preislich unlimitierter Auftrag des Kunden erfolgt stets zum nächsten am Handelsplatz verfügbaren Ausführungskurs („bestens“). Der Bank erteilte Kundenaufträge werden daher immer zum vom Handelsplatz angebotenen, nächstbesten Preis ausgeübt. Dies bedeutet, dass insbesondere in Handelszeiträumen mit geringer Liquidität ein signifikanter Unterschied zwischen dem Kurs, der dem Kunden bei der Ordereingabe angezeigt wird, und dem tatsächlichen Ausführungskurs liegen kann (sog. Slippage).

Die Bank ist bemüht, die elektronisch übermittelten Aufträge zeitnah auszuführen. Die Bank kann jedoch keine zeitnahe Ausführung der elektronisch übermittelten Aufträge gewährleisten oder garantieren und dem Kunden stehen diesbezüglich keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit der Ausschluss und die Begrenzung solcher Ansprüche gesetzlich zulässig sind.

Die Bank behält sich vor, Anträge des Kunden abzulehnen. Zu einer Ablehnung von Kundenanträgen kann es insbesondere dann kommen, wenn der indikative Preis im Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags durch die Bank nicht mehr der aktuellen Marktlage entspricht oder wenn das Kontoguthaben bzw. der Kryptowertbestand des Kunden nicht zur Ausführung des Kundenauftrags ausreichen. Im Übrigen richtet sich die Erteilung von Aufträgen nach den Bedingungen des Wertpapierdienstleistervertrags. Die Bank wird dem Kunden das Zustandekommen eines Kauf- oder Verkaufsvertrags umgehend bestätigen („Ausführungsanzeige“).

(2) **Übermittlung von Ausführungsanzeigen und Sammelbestätigungen; Beanstandungen:** Die Bank wird dem Kunden die jeweilige Ausführungsanzeige in dem bei der Bank geführten Postfach des Kunden im Webportal der Bank (<https://konto.baaderbank.de>) kostenlos zur Verfügung stellen. Hierfür gelten die Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank. Beanstandungen, bei denen es sich nicht um die Geltendmachung eines Mistrades nach Ziffer 7.3 (2) handelt, muss der Kunde unverzüglich und in jeden Fall spätestens bis zum Ende des auf den Zugang der Ausführungsanzeige folgenden Bankarbeitstages geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ausführungsanzeige als vom Kunden genehmigt. Auf die besonderen Regelungen für die Geltendmachung von Mistrades nach Ziffer 7.3 (2) wird außerdem verwiesen.

(3) **Haftung der Bank für das Ausführungsgeschäft:** Die Bank haftet dem Kunden für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts nur dann, wenn die Bank dem Kunden nicht zugleich mit der Ausführungsanzeige den Vertragspartner des jeweiligen Geschäfts namhaft macht, also den jeweiligen Handelsplatz (sog. „Dritter“ im kommissionsrechtlichen Sinne), mit dem die Bank das Geschäft über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten geschlossen hat.

7.3 Ablehnung und Rückabwicklung von Aufträgen

(1) **Ablehnung von Aufträgen:** Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge des Kunden in Einzelfällen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung wird die Bank dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und der Kunde erhält keine Ausführungsanzeige. Das Recht zur Ablehnung eines Auftrags durch die Bank wird z.B. ausgeübt im Falle eines Ausfalls oder einer Unterbrechung der Handelsmöglichkeit bei einem oder mehreren Handelsplätzen oder im Falle von Wartungsarbeiten an den Systemen der Bank oder eines für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Kooperationspartners. In der Nacht von Donnerstag auf Freitag einer jeden Woche zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr werden die Systeme der Bank gewartet und stehen deshalb nicht zum regelmäßigen Handelsbetrieb zur Verfügung (Downtime). Während dieser Downtime können weder der Wertpapierdienstleister noch der Kunde der Bank Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten erteilen. Einzelne oder mehrere Kooperationspartner der Bank haben sich in den Kooperationsverträgen ebenfalls Unterbrechungen der Verfügbarkeit und Erreichbarkeit ihrer Systeme vertraglich vorbehalten. Ferner kann die Verfügbarkeit der Leistungen der Bank auch aufgrund einer Störung durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, Naturereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder durch sonstige nicht von der Bank zu vertretende Vorkommnisse eingeschränkt sein. Dies gilt auch bei entsprechenden Vorkommnissen bei den Kooperationspartnern, die die Bank zur Ausführung von Aufträgen nutzt. Sofern der Handel an einem Handelsplatz vorübergehend ausgesetzt ist oder die Systeme eines Kooperationspartners vorübergehend nicht erreichbar sind, kann die Bank dem Kunden keine indikativen Preise für Kryptowerte übermitteln und keine Aufträge ausführen. Die Bank ist in diesen Fällen berechtigt, ihre Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken oder auszusetzen.

(2) **Mistrades:** Die Bank nutzt zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge das von dem jeweiligen Handelsplatz zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Für diese Zwecke hat die Bank mit dem jeweiligen Handelsplatz einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Der Kooperationsvertrag mit mindestens einem der Handelsplätze sieht eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise („Mistrade“) vor. Kommt es zu einem Mistrade, steht dem Handelsplatz gegenüber der Bank ein vertragliches Aufhebungsrecht nach näherer Maßgabe des Kooperationsvertrags zu. Übt der Handelsplatz sein Aufhebungsrecht aus, wirkt diese Aufhebung des Ausführungsgeschäfts zwischen dem Handelsplatz und der Bank auch gegenüber dem Kunden, dem in diesem Fall keine Ansprüche auf Herausgabe des aus dem Ausführungsgeschäft Erlangten zustehen. Hat die Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an den Kunden herausgegeben, ist das Erlangte an die Bank zurück zu erstatten. Zudem ist dem Kunden alles, was er zur Durchführung des Ausführungsgeschäfts bereitgestellt hat, von der Bank zurück zu erstatten. Die Bank wird den Kunden unverzüglich über eine Aufhebung des Ausführungsgeschäfts informieren.

Der Handelsplatz sowie die Bank können eine Transaktion durch Erklärung gegenüber der anderen Partei innerhalb von einem Bankarbeitstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses stornieren, wenn ein Mistrade vorliegt. Ein Mistrade liegt vor, wenn der vom Handelsplatz gestellte Preis

- (a) aufgrund eines technischen Fehlers im Handelssystem,
- (b) aufgrund eines Irrtums bei der Preisstellung im Handelssystem,
- (c) aufgrund eines Bedienungsfehlers, oder
- (d) aufgrund fehlerhafter Daten von Dritten

erheblich vom zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht. Der Handelsplatz stellt die Preisabweichung sowie deren Erheblichkeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Eine Preisabweichung bei einer Transaktion von mehr als 2%, die in absoluten Beträgen EUR 200 oder mehr ausmacht, gilt als erheblich. Liegt einer der vorstehend benannten Fehler nicht nur einer Transaktion, sondern mehr als 10 Transaktionen zugrunde, gilt eine Preisabweichung als erheblich, wenn die akkumulierten Preisabweichungen den Betrag von EUR 2.000 übersteigen.

Der Kunde ist ebenfalls berechtigt, bei der Bank die Stornierung eines Ausführungsgeschäfts wegen eines Mistrades im Sinne der vorstehenden Regelung zu verlangen. Ein Mistrade kann bis 8:00 Uhr des auf den Tag des Ausführungsgeschäfts folgenden Bankarbeitstages geltend gemacht werden. Eine entsprechende Erklärung hat über das Ticketsystem des Wertpapierdienstleisters zu erfolgen.

Vorstehende Regelungen zum Mistrade lassen sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt. § 122 BGB ist analog anzuwenden.

7.4 Ausschluss von Leerverkäufen

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, durch Leerverkäufe sogenannte Short-Positionen in Kryptowerten einzugehen, d.h. Kryptowerte zu verkaufen, über die er nicht in seiner Sub-Wallet bei Tangany verfügt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien vor Abschluss des Geschäfts in Textform eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Kommt es ohne vorherige Vereinbarung der Parteien dennoch zur Ausführung eines solchen Geschäfts, so ist die Bank berechtigt, zur Schließung der offenen Positionen eine entsprechende Anzahl von Kryptowerten auf Rechnung des Kunden anzuschaffen bzw. ein solches Geschäft zu stornieren.

(2) Unbeschadet der Regelungen in Absatz (1) und Ziffer 7.1 Absatz (5) ist der Kunde jedoch berechtigt, die im Rahmen bei Tangany erworbenen Kryptowerte bereits vor der Abwicklung des Erwerbs wieder über die Handelsplattform des Abschlussvermittlers zu verkaufen und über Barguthaben aus dem Verkauf von Kryptowerten durch dessen Nutzung zum Kauf von Kryptowerten zu verfügen (also nicht durch Auszahlung bzw. Übertragung des Barguthabens auf ein Verrechnungskonto), soweit ihm ein entsprechendes Guthaben über Kryptowerte bzw. über einen Barbestand als verfügbar angezeigt wird. Soweit sich dabei Kauf- und Verkaufsaufträge über Kryptowerte gegenüberstehen werden diese nicht verrechnet, sondern gegenüber dem Kunden jeweils einzeln abgewickelt. Die Bank behält sich dabei vor, die Ausführung von Aufträgen nach diesem Absatz (2) in Einzelfällen abzulehnen oder die Möglichkeiten des Kunden zur Durchführung von Geschäften nach diesem Absatz (2) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) teilweise oder vollständig zu beschränken.

7.5 Abwicklung von Aufträgen

(1) **Übertragung von Kryptowerten:** Die Übertragung von Kryptowerten im Rahmen der von der Bank für Rechnung des Kunden geschlossenen Verträge erfolgt ausschließlich über Tangany gemäß den nachfolgend dargestellten Bedingungen.

(2) **Nutzung der Vollmacht durch die Bank:** Unter Nutzung der in Ziffer 6. Absatz (3) erteilten Vollmacht wird die Bank gegenüber Tangany im Namen des Kunden alle Erklärungen abgeben, die erforderlich sind, um die in den nachfolgenden Absätzen (3) und (4) dargestellten Abwicklungsvorgänge zu ermöglichen.

(3) **Abwicklung bei Erwerb von Kryptowerten:** Nach Abschluss einer Transaktion zum Erwerb von Kryptowerten wird die Bank den vereinbarten Kaufpreis auf dem Verrechnungskonto des Kunden bis zur Abwicklung der Transaktion blockieren. Die Abwicklung der Transaktion erfolgt an dem zweiten auf den Abschluss des Ausführungsgeschäfts folgenden Bankarbeitstag durch Übertragung der erworbenen Kryptowerte über eine Sub-Wallet der Bank in die von Tangany für den Kunden geführte Sub-Wallet und Abbuchung des Kaufpreises von dem Verrechnungskonto des Kunden. Die technischen Einzelheiten der Übertragung sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die für das Kryptoverwahrverhältnis zwischen dem Kunden und Tangany gelten („Tangany-AGB“).

(4) **Abwicklung bei Veräußerung von Kryptowerten:** Nach Abschluss einer Transaktion zur Veräußerung von Kryptowerten werden die Kryptowerte, die Gegenstand der Transaktion sind, in der Sub-Wallet des Kunden bis zur Abwicklung der Transaktion blockiert. Der Kunde ermächtigt hiermit die Bank, Tangany in seinem Namen die hierfür erforderlichen Anweisungen zu geben. Die Abwicklung der Transaktion erfolgt an dem zweiten auf den Abschluss des Ausführungsgeschäfts folgenden Bankarbeitstag durch Ausbuchung der entsprechenden Kryptowerte aus der Sub-Wallet des Kunden bei Tangany über eine Sub-Wallet der Bank und endgültiger Gutschrift des vereinbarten Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto des Kunden. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kunde über das entsprechende Barguthaben vollständig verfügen. Die technischen Einzelheiten der Übertragung sind in den Tangany-AGB.

7.6 Teilung der Blockchain (Forks, Airdrops, etc.)

(1) Eine sog. „Fork“ liegt vor, wenn eine Blockchain in zwei unterschiedliche Ketten mit unterschiedlichen Konsensregeln der verifizierenden Teilnehmer der Blockchain aufgeteilt wird. Der Kunde hat bei einer Fork gegenüber der Bank keinen Anspruch auf die Lieferung zusätzlicher Kryptowerte aus der neu entstandenen Blockchain. Die Bank behält sich im Falle einer Fork vor, die Handelbarkeit betroffener Kryptowerte einzustellen. Soweit einem Kunden im Rahmen einer Fork Kryptowerte zugeteilt wurden, wird die Bank im Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) prüfen, ob der Handel mit den zugeteilten Kryptowerten der Fork weiter unterstützt wird. Dies macht die Bank u.a. davon abhängig, ob die Kryptowerte bei den von der Bank verwendeten Kooperationspartnern und Handelsplätzen sowie bei Tangany unterstützt werden.

(2) Die in Absatz (1) genannten Regelungen gelten sinngemäß für weitere Ereignisse im Zusammenhang mit Kryptowerten (Bsp.: Airdrops), die die weitere Entwicklung des Kryptowertes beeinflussen. In keinem Fall übt die Bank für den Kunden irgendwelche Rechte im Zusammenhang mit Forks oder Airdrops aus.

(3) Die Bank haftet nicht für Wertschwankungen infolge einer Fork, infolge von Airdrops oder anderen Marktentwicklungen.

8. Risiken beim Handel mit Kryptowerten

(1) Das Angebot der Bank zum Handel von Kryptowerten richtet sich ausschließlich an gut informierte und erfahrene Anleger, die eine hohe Risikobereitschaft mitbringen und finanziell in der Lage sind, Verluste (bis hin zum Totalverlust) zu tragen. Sofern der Kunde diese Voraussetzungen während des Vertragsverhältnisses nicht mehr erfüllen sollte, ist er verpflichtet, die Bank unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Bank hat dem Kunden zusammen mit diesen Vertragsbedingungen die „Risikohinweise über den Handel mit Kryptowerten“ zur Verfügung gestellt, um dem Kunden eine selbständige Anlageentscheidung zu ermöglichen. Die bereitgestellten Informationen wurden von der Bank sorgfältig zusammengestellt und stammen aus Quellen, die die Bank für zuverlässig hält. Gleichwohl übernimmt die Bank für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen keine Haftung. Zudem können sich im Zusammenhang mit dem Kryptohandel weitere, nicht von den Risikohinweisen umfasste individuelle Risiken ergeben.

(2) Die Bank übernimmt im Rahmen des Handels mit Kryptowerten lediglich die Ausführung von Aufträgen des Kunden, die dieser über den Wertpapierdienstleister gegenüber der Bank erteilt hat. Die Bank erbringt dabei keine Beratungsleistungen. Die Bank wird nicht prüfen, ob ein Geschäft über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten für den Kunden angemessen oder geeignet ist, sondern verlässt sich bei der Ausführung von Aufträgen auf die Weisungen des Wertpapierdienstleisters. Dem Kunden ist bekannt, dass der Handel mit Kryptowerten daher auf eigenes Risiko erfolgt. Der Kunde erteilt nur solche elektronisch übermittelten Aufträge, bei denen er individuelle Beratungsleistungen, Hinweise oder Empfehlungen der Bank weder benötigt noch wünscht. Der Kunde trägt daher alle mit der Ausführung des erteilten Auftrags verbundenen Risiken und daraus eventuell resultierende finanzielle Nachteile selbst, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Kunde ist dazu verpflichtet, sich eigenständig – ggf. unter Hinzuziehung des Wertpapierdienstleisters oder eines eigenen Beraters – über die Risiken beim Handel mit Kryptowerten zu informieren.

(3) Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Werthaltigkeit der erworbenen Kryptowerte oder deren Eignung für die vom Kunden verfolgten Zwecke. Soweit die Bank bestimmte Kryptowerte auswählt, die über das Handelsportal gehandelt werden können, findet dies ausschließlich auf Grundlage der Verbreitung und Handelbarkeit dieser Kryptowerte statt, nicht jedoch hinsichtlich einer Erwartung der Bank über die Wertentwicklung eines Kryptowertes. Die Aufnahme in das Angebot bedeutet zudem nicht, dass die Bank den jeweiligen Kryptowert auf seine Werthaltigkeit, aufsichtsrechtliche Zulässigkeit oder zivilrechtliche Rechtmäßigkeit geprüft hat oder ihren Erwerb empfiehlt.

(4) Der Kunde erklärt hiermit, dass er sich der Möglichkeit des Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. durch Fälschung und Verfälschung durch schattenloses Kopieren, durch Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg und Verzögerungen wegen möglicher technischer Probleme, bewusst ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich keine im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch übermittelte Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen. Die Bank ist daher zur Belastung des Verrechnungskontos und zur Durchführung von Aufträgen auch dann berechtigt, wenn sie der übermittelte Auftrag später als gefälscht herausstellt. Eventuelle Schäden trägt der Kunde, soweit sie nicht von der Bank verschuldet wurden. Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine E-Mails abgefangen und von unbekannt Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden.

9. Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren, die für den Handel mit Kryptowerten über die Bank anfallen, können dem „Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel“ entnommen werden.

10. Rückvergütung und Einbehalt durch die Bank

(1) Mit dem Handelsplatz hat die Bank Vereinbarungen zur Rückvergütung getroffen und wird voraussichtlich auch mit künftig hinzukommenden Handelsplätzen Vereinbarungen zur Rückvergütung treffen. Dabei erhält die Bank von dem Handelsplatz für jede Transaktion, die sie über den Handelsplatz ausführt, eine Rückvergütung des jeweiligen Handelsvolumens. Die genaue Höhe der Rückvergütung weist die Bank dem Kunden vorab in dem „Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel“ aus. Der dem Kunden vom jeweiligen Handelsplatz über den Wertpapierdienstleister ausgewiesene Kauf- oder Verkaufspreis enthält bereits den Betrag, den die Bank als Rückvergütung von dem Handelsplatz erhält. Zudem enthält der ausgewiesene Kauf- oder Verkaufspreis eine Marge des Handelsplatzes, die dieser für die Ausführung von Transaktionen erhebt.

(2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die in Absatz (1) genannte Rückvergütung zu einem Anteil von _____ einbehält und zu einem Anteil von _____ an den Wertpapierdienstleister weiterleitet. Insofern vereinbaren der Kunde und die Bank abweichend von den gesetzlichen Regelungen des Kommissionsrechts (§ 384 HGB i.V.m. §§ 675, 667 BGB), dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Rückvergütung nicht besteht.

11. Steuern

Soweit der Kunde aus dem Kauf und Verkauf von Kryptowerten Gewinne erzielt, sind diese möglicherweise zu versteuern. Die Bank ist nicht für die Abführung von Steuern auf Verkaufserlöse des Kunden verantwortlich. Der Kunde muss sich eigenständig steuerlichen Rat einholen.

12. Haftung der Bank

(1) Die Bank übernimmt keine Haftung für die von dem jeweiligen Handelsplatz und vom Wertpapierdienstleister übermittelten Kurse und Marktdaten sowie für die von Tangany übermittelten Kryptowert-Bestände aus der Sub-Wallet des Kunden.

(2) Die Bank haftet nicht für Verluste von Kryptowerten, die sie nicht zu vertreten hat. Insbesondere haftet sie nicht für Verluste oder sonstige Beeinträchtigungen von Kryptowerten, die durch Tangany, den Handelsplatz oder durch die Verwendung falscher oder manipulierter Wallet-Adressen durch Dritte entstehen.

(3) Im Falle von Störungen bei der Abwicklungen von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten sowie bei Beeinträchtigungen der üblichen Gebrauchsfähigkeit von Kryptowerten, die die Bank nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn einer der Kooperationspartner die Annahme oder Lieferung, die Verwahrung oder anderweitige Verarbeitung eines bestimmten Kryptowerts bzw. eines einzelnen Token ablehnt, z.B. weil dieser inkriminiert ist oder weil sich nach der Abwicklung des Geschäfts herausstellt, dass der Token inkriminiert ist, ist die Bank nicht zur Erstattung des Werts, der Rückzahlung des Kaufpreises oder der Kommissionsgebühr verpflichtet. Ggf. bestehende Ansprüche der Bank aus dem Ausführungsgeschäft gegenüber dem Vertragspartner tritt die Bank hiermit an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

(4) Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Vertragsbedingungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank gilt nicht, soweit die Bank zwingend haftet, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(5) Die Bank haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriege- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland entstehen, sowie dadurch entstehende Störungen in den technischen Systemen (z.B. Telefon, Internet) und bei eintretenden Funktionsstörungen in den Systemen der Bank, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen.

(6) Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(7) Die Bank haftet nicht für Bedienungsfehler des Kunden.

13. Datenübermittlung an Kooperationspartner der Bank und Datenschutzinformation

(1) **Datenübermittlung:** Die Bank wird Tangany und dem Wertpapierdienstleister Informationen über den Kunden zur Verfügung stellen, soweit dies in Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Bank aus diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist, sowie soweit dies erforderlich ist, damit Tangany und der Wertpapierdienstleister ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit Geschäften in Kryptowerten nachkommen können. Der Kunde entbindet die Bank gegenüber den vorstehend genannten Empfängern insoweit von den Pflichten des Bankgeheimnisses.

(2) **Datenschutzinformation:** Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank ergeben sich aus den „*Datenschutzhinweise für Kunden - Kryptohandel*“, die den *Kundeninformationen im Rahmen der Konto-/Depoteröffnung beigefügt sind. Zudem sind diese auf der Website der Bank unter www.baader-bank.de zu finden.*

14. Laufzeit und Beendigung des Vertrags

(1) Diese Vertragsbedingungen unterliegen keiner Mindestvertragslaufzeit und werden auf unbestimmte Zeit vereinbart. Der Kunde kann das mit diesen Vertragsbedingungen geregelte Rechtsverhältnis zur Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Die Bank kann das mit diesen Vertragsbedingungen geregelte Rechtsverhältnis zum Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen kündigen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

(3) Eine Beendigung des mit diesen Vertragsbedingungen geregelten Rechtsverhältnisses im Wege der Kündigung oder des Widerrufs führt nur zur Beendigung bzw. Rückabwicklung der Möglichkeit des Kunden, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten zu tätigen. Eine Kündigung bzw. ein Widerruf des Konto- und Depotvertrags führt zur automatischen Beendigung bzw. Rückabwicklung des mit diesen Vertragsbedingungen geregelten Rechtsverhältnisses und der Möglichkeit, der Bank Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten zu erteilen. Das Vertragsverhältnis des Kunden mit der Bank auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen endet zeitgleich mit dem Wirksamwerden einer Kündigung des Verwahrvertrags zwischen dem Kunden und Tangany (siehe Ziffer 6.).

15. Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesen Vertragsbedingungen sind nicht getroffen worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten diese Vertragsbedingungen einer Ergänzung bedürfen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Vertragslücke soll eine Bedingung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gekannt hätten.

(2) Diese Vertragsbedingungen unterliegen deutschem Recht.

(3) Der Gerichtsstand bestimmt sich nach Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

16. Empfangsbekanntnis

Ich/Wir bestätige(n), die folgenden Unterlagen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. als PDF-Anhang, per E-Mail oder in Form einer CD-ROM) für meine/unsere Unterlagen erhalten zu haben:

1. Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen in Bezug auf den Handel mit Kryptowerten einschließlich der Widerrufsbelehrung;

2. Risikohinweise zum Handel mit Kryptowerten;

3. Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel; sowie

4. Datenschutzhinweise für Kunden - Kryptohandel

Die vorstehend genannten Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank (mit Ausnahme des „Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel“) sind zudem im Internet unter:

<https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter-> abrufbar und werden auf Verlangen des Kunden auch nachträglich per E-Mail übersendet.

Die Zusammenfassung der Vertragsbestimmungen wird dem Kunden zusätzlich auf Wunsch im Webportal der Bank (<https://konto.baaderbank.de>) sowie zusätzlich im Webportal des Wertpapierdienstleisters im Postfach des Kunden zum Abruf zur Verfügung gestellt.

17. Besondere Abrede

Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die Bank bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Ausführung der aus diesen Vertragsbedingungen geschuldeten Leistung beginnen darf.

18. Vertragsschluss

(1) Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

(2) Durch Klick in der Online-Antragsstrecke des Wertpapierdienstleisters durch den Kunden am

Uhr auf den Button zum verbindlichen Abschluss dieser Vertragsbedingungen in Bezug auf den Kryptohandel stellte der unter Ziffer 1. genannte Kunde den Antrag auf Abschluss dieser Vertragsbedingungen gegenüber der Bank.

(3) Sobald die Vertragsbedingungen nebst allen geforderten Unterlagen der Bank zugehen, prüft diese den Antrag. Entscheidet sie sich für die Erweiterung der Geschäftsbeziehung, nimmt die Bank diesen Antrag durch zumindest textförmliche Erklärung gegenüber dem Kunden an. Mit Zugang dieser textförmlichen Erklärung bei dem Kunden kommt der Vertrag auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen zustande.



Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
 https://www.baaderbank.de

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel

Für die Abrechnung gegenüber dem Kunden werden abweichend von der gültigen Preis- und Leistungsübersicht (aktuellste Version Dok-Nr. 45.000 unter www.baaderbank.de veröffentlicht) der Baader Bank AG folgende Konditionen für die Kunden des Wertpapierdienstleisters für die Abrechnung gegenüber dem Kunden vereinbart:

Handel in Kryptowerten	Preis auf- / -abschlag vom Kurswert
Sämtliche Kryptowerte, wie z.B. AAVE (Aave) ADA (Cardano) ALGO (Algorand) AVAX (Avalanche) BCH (Bitcoin Cash) BTC (Bitcoin) CHZ (Chiliz) CRV (Curve DAO Token) DOGE (Dogecoin) DOT (Polkadot) ENJ (Enjin Coin) EOS (EOS) ETC (Ethereum classic) ETH (Ethereum) FTM (Fantom) GNO (Gnosis) GRT (The Graph) KSM (Kusama) LINK (Chainlink) LRC (Loopring) LTC (Litecoin) MANA (Decentraland) MATIC (Polygon) MKR (Maker) NEAR (NEAR Protocol) QNT (Quant) SAND (The Sandbox) SOL (Solana) UNI (Uniswap) XLM (Stellar) XRP (Ripple) XTZ (Tezos) YFI (Yearn.finance)	
Mindestordergröße	
Maximalordergröße	

INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER

ZU DER GESONDERTEN VEREINBARUNG ZUM DEPOTVERTRAG: HANDEL MIT KRYPTOWERTEN

Informationen für den Verbraucher (nachfolgend auch der "**Kunde**" genannt) bei Vertragsschluss im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend die „**Bank**“ genannt)

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Telefon: +49 895150 0 / 00800 00 222 337, kostenlos aus dem (inter-) nationalen Festnetz
Telefax: +49 895150 2442
E-Mail: service@baaderbank.de
Website: www.baaderbank.de

Andere gewerblich tätige Personen

Der Kunde hat mit folgenden anderen Unternehmen geschäftlich zu tun. Als Vertreter bzw. andere gewerblich tätige Person als der Bank handeln die folgenden Unternehmen:

Name des Unternehmens:	Telefon:
Straße/Nr.:	Fax:
PLZ: Ort:	E-Mail:
Land:	Website:

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

Die Gesellschaft agiert als Wertpapierdienstleister hinsichtlich des Handels mit Kryptowerten. Der Wertpapierdienstleister kann gegenüber der Bank Aufträge über den Kauf und Verkauf von Kryptowerten vornehmen und über das Guthaben des Kunden auf dem Verrechnungskonto disponieren.

Tangany GmbH
Briener Str. 53
80333 München
Deutschland

Telefon: +49 899982095 70
Telefax: -
E-Mail: info@tangany.com
Website: www.tangany.com

Geschäftsführer der Tangany GmbH sind: Martin Kreitmair, Christopher Zapf

Die Tangany GmbH verwahrt als Kryptoverwahrdienstleister selbständig die vom Kunden über die Bank erworbenen Kryptowerte.

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Die Mitglieder des Vorstands sind: Nico Baader (Vorsitzender) und Oliver Riedel (stv. Vorsitzender).

Registereintragen

Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121537 eingetragen.

Die Bank verfügt über folgende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 114123893.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank / Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand des Unternehmens der Bank ist die Erbringung von Bankgeschäften sowie Finanzdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

Die für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
<https://www.ecb.europa.eu>

Die für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
bzw.
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
<https://www.bafin.de>

Vertragssprache

Die gesonderte Vereinbarung zum Depotvertrag: Handel mit Kryptowerten (nachfolgend auch „**Vereinbarung**“) und diese vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrags wird die Bank in deutscher Sprache mit dem Verbraucher kommunizieren.

Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Auf die Vereinbarung kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „**Ombudsmann der privaten Banken**“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort haben Sie die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Das Verfahren ist für Sie kostenlos. Auslagen (z. B. Porto oder Telefonkosten) werden nicht erstattet.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an den Ombudsmann der privaten Banken zu richten. Die Kontaktdaten des Ombudsmann der privaten Banken lauten:

*Ombudsmann der privaten Banken
Bundesverband deutscher Banken
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Fax: (030) 1663-3169
E-Mail: schlichtung@bdb.de*

Für die Einlegung einer Beschwerde bei dem Ombudsmann der privaten Banken gelten keine weiteren Formvorschriften. Ein als Hilfe und Arbeitserleichterung vom Bundesverband deutscher Banken zur Verfügung gestelltes Formular für einen Schlichtungsantrag finden Sie unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/schlichtungsantrag/>.

In dem Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Dem Schlichtungsantrag sind zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen in Kopie beizufügen. Sie haben zu versichern, dass

- a) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- b) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- c) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- d) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Entspricht Ihr Schlichtungsantrag nicht den vorgenannten Anforderungen, weist die Geschäftsstelle des Ombudsmann der privaten Banken Sie auf die Mängel Ihres Schlichtungsantrags hin und fordert Sie auf, diese innerhalb von einem Monat zu beseitigen. Wenn Sie die Mängel des Schlichtungsantrags nicht innerhalb der Frist beseitigen, wird der Ombudsmann / die Ombudsfrau die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen.

Die Beteiligten können sich in dem Schlichtungsverfahren sachkundig vertreten lassen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Beteiligten zu Beginn des Verfahrens, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder anderen Personen, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind, beraten oder vertreten lassen können. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Soweit sich ein Beteiligter vertreten lässt, hat er die Kosten des Vertreters selbst zu tragen.

Sie können den Schlichtungsantrag bis zur Beendigung des Verfahrens jederzeit zurücknehmen. Mit der Rücknahme des Antrags endet das Schlichtungsverfahren vorzeitig.

Weitere Informationen zum Ablauf eines Schlichtungsverfahrens finden Sie unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/ablauf-des-verfahrens/>. Außerdem finden Sie unter <https://bankenombudsmann.de/geschaeftsstelle/verfahrensordnung/> zu Ihrer Information auch die „Verfahrensordnung des Ombudsmann der privaten Banken“.

Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Die Europäische Kommission hat zudem unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine **Europäische Online-Streitbelegungsplattform** errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Um eine Beschwerde auf der OS-Plattform einzureichen, füllt der Verbraucher das elektronische Beschwerdeformular aus, welches über den im vorigen Absatz genannten Link zu erreichen ist. Der Verbraucher hat dabei die dort genannten Angaben zu machen, insbesondere die Kontaktdaten des Händlers anzugeben, die Beschwerde zu erläutern, und die eigenen Kontaktdaten anzugeben. Die Kontaktdaten der Bank lauten wie folgt:

*Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephener Straße 4
85716 Unterschleißheim
E-Mail: service@baaderbank.de
Internetadresse: www.baaderbank.de*

Die Nutzung der OS-Plattform ist für den Verbraucher und Unternehmer kostenfrei.

B. Informationen zu der gesonderten Vereinbarung zum Depotvertrag: Handel mit Kryptowerten

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank wird im Rahmen der Vereinbarung als Kommissionärin im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Kryptowerten tätig. Die Bank kauft oder verkauft somit keine eigenen Kryptowerte an den Kunden, sondern kauft oder verkauft diese im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Kunden. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten führt die Bank auf der Handelsplattform eines Handelspartners aus, mit dem sie einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Tätigkeit der Bank umfasst nicht die Verwahrung von Kryptowerten. Für die Zwecke der Verwahrung schließt der Kunde mit einem Kryptoverwahrdienstleister einen selbständigen Kryptoverwahrvertrag ab. Die Bank wird sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Kryptowerten über das Verrechnungskonto abwickeln.

Der Umfang der handelbaren Kryptowerte wird von der Bank nach billigem Ermessen festgelegt und kann jederzeit erweitert oder reduziert werden. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf die Handelbarkeit eines bestimmten Kryptowerts.

Mindestlaufzeit und Beendigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung hat keine Mindestlaufzeit.

Der Kunde kann die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank kann das mit der Vereinbarung geregelte Rechtsverhältnis zum Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen kündigen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Eine Beendigung des mit der Vereinbarung geregelten Rechtsverhältnisses im Wege der Kündigung führt nur zur Beendigung der Möglichkeit des Kunden, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten zu tätigen. Eine Kündigung des Konto- und Depotvertrags führt zur automatischen Beendigung des mit der Vereinbarung geregelten Rechtsverhältnisses und der Möglichkeit, der Bank Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten zu erteilen. Das Vertragsverhältnis des Kunden mit der Bank auf der Grundlage der Vereinbarung endet zeitgleich mit dem Wirksamwerden einer Kündigung des Verwahrvertrags zwischen dem Kunden und der Tangany GmbH.

Zustandekommen der Vereinbarung

Durch Klick in der Online-Antragsstrecke des Wertpapierdienstleisters auf den entsprechenden Button „Einverstanden und Weiter“ stellt der Kunde den Antrag auf Abschluss der Vereinbarung für den Handel mit Kryptowerten gegenüber der Bank. Die Bank prüft daraufhin den Antrag. Entscheidet sich die Bank für die Erweiterung der Geschäftsbeziehung, nimmt sie den Antrag durch zumindest textförmliche Erklärung gegenüber dem Kunden an. Mit Zugang der textförmlichen Erklärung beim Kunden kommt der Vertrag zustande.

Gesamtpreis

Die Kosten und Gebühren, die für den Handel mit Kryptowerten über die Bank anfallen, können dem „Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel“ entnommen werden.

Weitere vom Verbraucher zu tragende Kosten oder Steuern

Kosten, die nicht über die Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z. B. Kosten für Telefon, Internet, Porti), hat der Kunde selbst zu zahlen.

Soweit der Kunde aus dem Kauf und Verkauf von Kryptowerten Gewinne erzielt, sind diese möglicherweise zu versteuern. Die Bank ist nicht für die Abführung von Steuern auf Verkaufserlöse des Kunden verantwortlich. Bei steuerlichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Der Kunde hat der Bank die Kosten und Gebühren zu erstatten, die für den Handel mit Kryptowerten anfallen. Das Angebot der Bank beschränkt sich auf die Tätigkeit als Kommissionärin in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen für den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten. Die Bank ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Kauf- oder Verkaufspreis zu erzielen. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten führt die Bank auf der Handelsplattform eines Handelspartners aus, mit dem sie einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Risiken der Vereinbarung

Die Vereinbarung bezieht sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf den Finanzmarkt unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Das Angebot der Bank zum Handel von Kryptowerten richtet sich ausschließlich an gut informierte und erfahrene Anleger, die eine hohe Risikobereitschaft mitbringen und finanziell in der Lage sind, Verluste (bis hin zum Totalverlust) zu tragen. Sofern der Kunde diese Voraussetzungen während des Vertragsverhältnisses nicht mehr erfüllen sollte, ist er verpflichtet, die Bank unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Bank hat dem Kunden zusammen mit der Vereinbarung die „Risikohinweise über den Handel mit Kryptowerten“ zur Verfügung gestellt, um dem Kunden eine selbständige Anlageentscheidung zu ermöglichen. Die bereitgestellten Informationen wurden von der Bank sorgfältig zusammengestellt und stammen aus Quellen, die die Bank für zuverlässig hält. Gleichwohl übernimmt die Bank für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen keine Haftung. Zudem können sich im Zusammenhang mit dem Kryptohandel weitere, nicht von den Risikohinweisen umfasste individuelle Risiken ergeben.

Die Bank übernimmt im Rahmen des Handels mit Kryptowerten lediglich die Ausführung von Aufträgen des Kunden, die dieser über den Wertpapierdienstleister gegenüber der Bank erteilt hat. Die Bank erbringt dabei keine Beratungsleistungen. Die Bank wird nicht prüfen, ob ein Geschäft über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten für den Kunden angemessen oder geeignet ist, sondern verlässt sich bei der Ausführung von Aufträgen auf die Weisungen des Wertpapierdienstleisters. Dem Kunden ist bekannt, dass der Handel mit Kryptowerten daher auf eigenes Risiko erfolgt. Der Kunde erteilt nur solche elektronisch übermittelten Aufträge, bei denen er individuelle Beratungsleistungen, Hinweise oder Empfehlungen der Bank weder benötigt noch wünscht. Der Kunde trägt daher alle mit der Ausführung des erteilten Auftrags verbundenen Risiken und daraus eventuell resultierende finanzielle Nachteile selbst, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Kunde ist dazu verpflichtet, sich eigenständig – ggf. unter Hinzuziehung des Wertpapierdienstleisters oder eines eigenen Beraters – über die Risiken beim Handel mit Kryptowerten zu informieren.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Werthaltigkeit der erworbenen Kryptowerte oder deren Eignung für die vom Kunden verfolgten Zwecke. Soweit die Bank bestimmte Kryptowerte auswählt, die über das Handelsportal gehandelt werden können, findet dies ausschließlich auf Grundlage der Verbreitung und Handelbarkeit dieser Kryptowerte statt, nicht jedoch hinsichtlich einer Erwartung der Bank über die Wertentwicklung eines Kryptowertes. Die Aufnahme in das Angebot bedeutet zudem nicht, dass die Bank den jeweiligen Kryptowert auf seine Werthaltigkeit, aufsichtsrechtliche Zulässigkeit oder zivilrechtliche Rechtmäßigkeit geprüft hat oder ihren Erwerb empfiehlt.

Der Kunde ist sich der Möglichkeit des Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. durch Fälschung und Verfälschung durch schattenloses Kopieren, durch Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg und Verzögerungen wegen möglicher technischer Probleme bewusst. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich keine im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch übermittelte Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen. Die Bank ist daher zur Belastung des Verrechnungskontos und zur Durchführung von Aufträgen auch dann berechtigt, wenn sie der übermittelte Auftrag später als gefälscht herausstellt. Eventuelle Schäden trägt der Kunde, soweit diese nicht von der Bank verschuldet wurden. Der Kunde wird die Bank unverzüglich benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine E-Mails abgefangen und von unbekannt Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden.

C. Ausübung des Widerrufsrechts

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Telefax: +4989 5150 2442
E-Mail: service@baaderbank.de
Internet: <https://www.baaderbank.de>

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Risikohinweise zum Handel mit Kryptowerten

Wozu dienen diese Risikohinweise?

Diese Risikohinweise zum Handel mit Kryptowerten dienen der Information des Kunden und stellen keine Empfehlung der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim („Bank“) zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten im Allgemeinen oder von bestimmten Kryptowährungen im Besonderen dar. Diese Risikohinweise stellen keine Anlageberatung dar. Die Bank ist nicht dazu verpflichtet, zu prüfen, ob ein Geschäft über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten für den Kunden angemessen oder geeignet ist. Der Kunde muss daher die Risiken, die mit einem Geschäft zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten verbunden sind, selbst beurteilen und trägt dabei das Risiko einer Fehleinschätzung einschließlich möglicher nachteiliger finanzieller Auswirkungen.

Die Bank stellt dem Kunden diese Risikohinweise zur Verfügung, um dem Kunden eine selbständige Anlageentscheidung zu ermöglichen. Die bereitgestellten Informationen wurden von der Bank sorgfältig zusammengestellt und stammen aus Quellen, die die Bank für zuverlässig hält. Gleichwohl übernimmt die Bank für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen keine Haftung. Zudem können sich im Zusammenhang mit dem Handel von Kryptowerten weitere, nicht von diesen Risikohinweisen erfasste individuelle Risiken ergeben. Die nachstehenden Informationen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern geben lediglich einen Überblick zu den Risiken, die mit dem Handel von Kryptowerten verbunden sind.

Diese Risikohinweise ersetzen zudem keine Steuer- oder Rechtsberatung des Kunden mit seinem eigenen Berater.

Was sind Kryptowährungen und wie funktionieren sie?

Kryptowerte sind im Vergleich zu Aktien oder Schuldverschreibungen ein relativ neues Finanzinstrument mit einem speziellen Rendite-Risiko-Profil. Sie sind gesetzlich definiert als „digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann“ (§ 1 Abs. 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes). Kryptowerte können unterschiedliche Gestalt annehmen und unterschiedliche Rechte gewähren. Bei den von der Bank zum Handel angebotenen Kryptowerten handelt es sich ausschließlich um Kryptowährungen.

Kryptowährungen sind nicht-staatliche Werteinheiten. Sie basieren grundsätzlich auf der Idee eines nichtstaatlichen Ersatzgeldes in begrenzter Menge. Die Schaffung neuer Werteinheiten („Kryptotoken“ auch *Coins* genannt) erfolgt nicht durch Notenbanken oder Geschäftsbanken, wie dies bei Zentralbankgeld oder Kredit- und Buchgeld der Fall ist. Stattdessen werden Kryptotoken in der Regel in einem rechenintensiven Prozess erzeugt, indem kryptografisch verschlüsselte Transaktionsdatensätze zu einer öffentlich einsehbaren, dezentralen Datenbank („Blockchain“) hinzugefügt werden. Bei der Blockchain handelt es sich in der Regel um eine kontinuierlich erweiterbare Aneinanderreihung von Datensätzen in einzelnen Blöcken, die nach einem Konsensverfahren erstellt und mittels eines kryptographischen Verfahrens fortentwickelt wird. Ein Kryptotoken ist dabei ein Datensatz auf dieser Blockchain und damit ein Teil des Programmcodes der Blockchain, dem vom Markt ein bestimmter Wert beigemessen wird. Zu den geläufigsten und – gemessen an der Marktkapitalisierung – bedeutendsten Kryptowährungen zählen derzeit Bitcoin (BTC) und Ethereum (ETH).

In der Blockchain wird u.a. die Legitimität einzelner Ereignisse überprüft, bevor diese irreversibel in der Blockchain als neue Ereignisse gespeichert werden. Diese Verifizierung wird bei Kryptowährungen mittels verschiedener Prüfmechanismen durchgeführt. Besonders oft wird das sog. „**Proof of Work**“-Verfahren genutzt, welches aktuell u.a. bei Bitcoin, Bitcoin Cash und Litecoin zum Einsatz kommt. Bei diesem mathematischen Verfahren, an dessen Ende die Erweiterung der Blockchain um einen weiteren Block steht, arbeiten all diejenigen Teilnehmer der Blockchain, die neue Coins „schürfen“ (die sog. „**Miner**“) zusammen daran, die abzuspeichernden Informationen durch Lösung eines kryptografischen Rätsels zu prüfen und zu dokumentieren. Dies erfordert signifikante IT-Rechenleistung der Miner. Die Teilnehmer, die das Rätsel als Erste lösen, dürfen den jeweils neuen Block zur Blockchain hinzufügen und werden dafür durch neue Einheiten der Kryptowährung (sog. *Block Rewards*) belohnt. Bei der Kryptowährung Bitcoin ist hierbei die Gesamtmenge der möglichen existierenden Bitcoins begrenzt (allerdings noch nicht erreicht), während andere Kryptowährungen eine derartige Begrenzung (jedenfalls noch) nicht vorsehen (beispielsweise Ether). Alternative Prüfmechanismen, beispielsweise *Proof of Stake* oder *Delegated Proof of Stake*, erfordern deutlich weniger IT-Rechenleistung der Teilnehmer, da sie den Konsens darüber, welcher Teilnehmer den nächsten Block hinzufügen darf, mittels einer gewichteten Zufallsauswahl erreichen, bei der insbesondere die Teilnahmedauer sowie der gehaltene Anteil an Kryptotoken, und nicht die Rechenleistung (wie beim Proof of Work) entscheidend ist.

Kryptowerten sind im Netzwerk identifizierbare Adressen zugeordnet. Eine Adresse besteht aus einer zufällig generierten Zeichenfolge, dem öffentlichen Schlüssel (*Public Key*). Der jeweilige Inhaber, dem eine Adresse zugeordnet ist, verwaltet diese mit dem zugehörigen, geheim gehaltenen privaten Schlüssel (*Private Key*), um Transaktionen zu signieren. Um Kryptowerte zu übertragen, müssen in der Regel die jeweiligen Zieladressen ausgetauscht werden.

Welche Risiken sind mit dem Kauf und Verkauf von Kryptowerten verbunden?

Kryptowerte sind hochriskante, hochspekulative und hochvolatile Finanzinstrumente. Zu den üblichen Risiken von Finanzanlagen, wie zum Beispiel dem Kursrisiko, treten spezifische Risiken hinzu, die sich aufgrund der besonderen Eigenschaften von Kryptowerten und der zugrundeliegenden Blockchain-Technologie ergeben. Der Handel mit Kryptowerten ist nur für gut informierte und erfahrene Anleger geeignet, die eine hohe Risikobereitschaft mitbringen und finanziell in der Lage sind, Verluste (bis hin zum Totalverlust) zu tragen.

In diesem Zusammenhang ist es ratsam, sich selbst oder gemeinsam mit einem geeigneten Berater, beispielsweise einem Anlage-, Steuer- und/oder Rechtsberater, ein Bild über die eigene Risikotragfähigkeit, die Anlageziele sowie den Anlagehorizont und die rechtlichen und steuerlichen Implikationen einer Anlage in Kryptowerte zu verschaffen. Im Folgenden werden einige zentrale Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit Kryptowerten skizziert:

1. Markt- und Kursrisiken

Wert- und Kursrisiko

Kryptowerte unterliegen einem besonders hohen Kursrisiko. Bei einer Anlage in Kryptowerten kann in kurzer Zeit ein erheblicher Kursverfall bis zum Totalverlust drohen. Vergangene Kursentwicklungen können nicht als Anhaltspunkt für die künftige Kursentwicklung der Kryptowerte dienen.

Anders als bei staatlichen Währungen, hinter denen die Wirtschaftskraft eines Staates steht, und Aktien, hinter denen die Wirtschaftskraft eines Unternehmens steht, bestimmt sich der Kurs von Kryptowerten in der Regel nicht aufgrund objektiver Bewertungsfaktoren. Kryptowerte haben weder einen intrinsischen Wert (z. B. Materialwert) noch einen durch jahrzehntelange Akzeptanz der Marktteilnehmer etablierten Marktwert. Der Kurswert von Kryptowerten wird durch Angebot und Nachfrage sowie die ggf. limitierte Verfügbarkeit und die Erwartungen der Investoren hinsichtlich der künftigen Kursentwicklung bestimmt. Dabei muss es keinen nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen der Entwicklung von Wirtschafts- oder Marktdaten und der Kursentwicklung von Kryptowerten geben, so dass die Kursentwicklungen an den Finanzmärkten und diejenigen von Kryptowerten sich auch gegenläufig entwickeln können. Meinungen und Gerüchte sowie aufkommende politische Bestrebungen für eine weitergehende Regulierung von Kryptowährungen können deren Kursentwicklung stark beeinflussen (psychologisches Marktrisiko). Es kann daher zu erheblichen Kursverlusten kommen, ohne dass ein Grund für Kursentwicklungen erkennbar wäre. Zudem wird ein möglicher Kursverfall nicht durch einen intrinsischen Wert der Kryptowerte begrenzt

Volatilität

Kryptowerte sind in der Regel sehr volatil. Ihr Kurs bestimmt sich im Wesentlichen nach Angebot und Nachfrage am Markt, die sich kurzfristig stark ändern können. Zudem ist für die Kursentwicklung die Akzeptanz der Marktteilnehmer mit Bezug auf die jeweilige Kryptowährung entscheidend. Besonders stark ist die Volatilität bei Kryptowerten mit geringer Liquidität, da hier bereits kleinere Transaktionen erhebliche Kursbewegungen auslösen können. Daher kann es bei Kryptowerten erhebliche Kursausschläge innerhalb eines Handelstags oder sogar innerhalb einer Handelsstunde geben. Der Kunde kann dadurch in einem kurzen Zeitraum einen erheblichen Verlust erleiden.

Da der Handel von Kryptowerten über die Bank nicht an bestimmte Handelszeiten gebunden ist und Kryptowerte zudem weltweit rund um die Uhr und ohne Unterbrechung gehandelt werden, findet die Kursentwicklung und Preisbildung für Kryptowerte ganzjährig statt. Der Kunde sollte bei seiner Anlageentscheidung daher berücksichtigen, dass eine Kryptowährung über Nacht oder an Sonn- und Feiertagen eine erhebliche Wertveränderung erfahren und sich zum Nachteil entwickeln kann, so dass der Kunde auch außerhalb von Börsenhandelszeiten erhebliche Verluste erleiden kann.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken existieren bei Kryptowerten in besonderem Maße. Dies gilt insbesondere für Kryptowerte, deren Marktkapitalisierung niedriger ist als bei der führenden Kryptowährung Bitcoin. Die Liquidität eines Kryptowerts kann sich auch über die Zeit stark verändern. Keine oder nur eine geringe Liquidität kann dazu führen, dass der Anleger die von ihm gehaltenen Kryptowerte nicht oder nicht innerhalb des beabsichtigten Zeitraums veräußern oder erwerben kann oder dass dies nur mit deutlichen Preisabschlägen möglich ist. Dies kann zu erheblichen Verlusten beim Kunden führen.

Marktakzeptanzrisiko

Die langfristige Kursentwicklung von Kryptowerten hängt maßgeblich davon ab, dass andere Marktteilnehmer diese freiwillig als Zahlungsmittel akzeptieren und die allgemeine Akzeptanz von Kryptowerten steigt. Kryptowährungen sind in Deutschland und vielen anderen Staaten derzeit nicht gesetzlich als Währung anerkannt. Die Anbieter von Waren- und Dienstleistungen sowie sonstige Marktakteure sind daher nicht verpflichtet, Kryptowerte als Zahlungsmittel anzunehmen. Wenn Kryptowerte zukünftig in einem geringeren Umfang als bisher oder überhaupt nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert werden, könnte es zu einem Kursverfall von Kryptowerten kommen.

Darüber hinaus ist es noch unklar, ob Kryptowerte sich generell langfristig als Zahlungsmittel durchsetzen. Zudem kann es sein, dass sich nur bestimmte Kryptowährungen durchsetzen, während andere an Akzeptanz verlieren. Wenn der Anleger in einen Kryptowert investiert ist, der keine dauerhafte Marktakzeptanz erlangt, kann er erhebliche Verluste erleiden.

2. Rechtliche Risiken

Rechtliche Einordnung

Die rechtliche Einordnung von Kryptowerten im deutschen Recht ist bislang nicht eindeutig geklärt.

Aufsichtsrechtlich sind Kryptowerte nach derzeitiger Auffassung zwar Finanzinstrumente im Sinne des KWG, jedoch weder Finanzinstrumente noch Wertpapiere im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) und der RL 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“). Dies bedeutet, dass für Kryptowerte derzeit kein umfassendes regulatorisches Umfeld existiert, das mit der Regulierung klassischer Finanzinstrumente vergleichbar wäre. Die Bank und andere Marktteilnehmer sind daher nicht verpflichtet, wertpapierhandelsrechtliche Informations- und Verhaltenspflichten und sonstige Pflichten, die sich aus dem WpHG, der MiFID II und den zugehörigen europäischen delegierten Verordnungen oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen ergeben, zu beachten. Insbesondere gibt es keine entsprechenden Regelungen zum Verbraucherschutz. Das gesetzliche Schutzniveau für Anleger in Kryptowerten ist daher nicht mit dem gesetzlichen Schutzniveau bei klassischen Finanzinstrumenten wie Wertpapieren vergleichbar.

Zudem ist die zivilrechtliche Behandlung von Kryptowerten ungeklärt. Daher ist beispielsweise unklar, ob und wie an Kryptowerten Rechte begründet werden können, welches Recht bei der Übertragung von Kryptowerten anzuwenden ist, ob und wie an Kryptowerten Sicherheitenrechte wie bspw. Pfandrechte bestellt werden können, unter welchen Voraussetzungen Kryptowerte wieder erlöschen und ob und wie Kryptowerte in einer Insolvenz geschützt werden. Da Kryptowerte nicht als Sachen i.S.d. § 90 BGB angesehen werden, kann weder Eigentum noch Besitz an Kryptowerten bestehen. Die unklare zivilrechtliche Einordnung führt für die Kunden zu dem Risiko, dass die im Rahmen des Handels mit Kryptowerten getroffenen Vereinbarungen bei der Insolvenz einer der beteiligten Parteien nicht standhalten oder Dritte Zugriff auf Kryptowerte nehmen könnten, ohne dass dagegen Abwehrrechte bestünden. Auch kann unklar sein, welcher Rechtsordnung Kryptowerte unterliegen.

Änderungen des regulatorischen Umfelds

Staaten schauen teilweise kritisch auf Kryptowerte, weil diese in Konkurrenz zu staatlichen Währungen treten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Staat, eine Staatengemeinschaft oder eine Aufsichtsbehörde Kryptowerte verbietet und es daher zu einem Kursverfall kommt. Zudem könnten staatliche Stellen den Handel mit Kryptowerten ganz oder teilweise untersagen oder in sonstiger Weise beschränken. Dies hätte zur Folge, dass der Handel in einem Kryptowert an dem jeweiligen Handelsplatz eingestellt oder beschränkt würde. Der Anleger könnte den Kryptowert – wenn überhaupt – möglicherweise nur außerhalb von Handelsplätzen veräußern. Eine solche Veräußerung wird regelmäßig nur zu erheblichen Preisabschlägen möglich sein. Auch eine zunehmende Regulierung von Kryptowerten könnte dazu führen, dass deren Attraktivität für Anleger sinkt und die Kurse fallen. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Schaden zu ersetzen, der aus staatlichen Maßnahmen gegen Kryptowerte resultiert.

Regulierung von Handelsplätzen im Ausland

Viele Handelsplätze für Kryptowerte im Ausland unterliegen entweder keiner staatlichen Aufsicht oder nur einer eingeschränkten staatlichen Aufsicht, die nicht mit der staatlichen Aufsicht für Börsen vergleichbar ist. Dies kann dazu führen, dass die Handelsplätze anfälliger sind für Kursmanipulationen oder sonstige kriminelle Handlungen. Zudem könnten aufsichtsrechtliche Vorgaben des Staats, in dem der Handelsplatz seinen Sitz hat und dessen Regulierung er unterliegt, im Widerspruch zu deutschen aufsichtsrechtlichen und zivilrechtlichen Vorgaben stehen, was zu einer eingeschränkten Handelbarkeit von Kryptowerten führen könnte.

3. Handelspartnerrisiko / Mistrade-Risiko

Die Bank hat zu jeder Zeit mindestens einen Handelsplatz für Kryptowerte angebunden und beabsichtigt, weitere Handelspartner anzubinden. Die Bank kann jedoch nicht ausschließen, dass ein angebundener Handelsplatz den Handel mit Kryptowerten – beispielsweise bei erhöhter Volatilität im Markt – aussetzt. Daneben könnte es zu Einschränkungen oder einer Aussetzung der Handelbarkeit von Kryptowerten aus technischen Gründen kommen. Kunden könnten ihre Kryptowerte während der Handelsaussetzung nicht verkaufen und dadurch Verluste erleiden. Sollte nur ein Handelsplatz angebunden sein, besteht während eines Ausfalls der Handelsmöglichkeit über diesen Handelsplatz keine Möglichkeit zum Handel der Kryptowerte über die Bank. Der Kunde könnte daher nicht auf Kursentwicklungen eines Kryptowerts durch das Tätigen von Kauf- und Verkaufsaufträgen reagieren.

Handelsplätze stehen zudem typischerweise besondere vertragliche Rechte für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise („Mistrade“) zu, die sich negativ auf den Kunden auswirken können. Kommt es zu einem Mistrade, steht dem Handelsplatz gegenüber der Bank ein vertragliches Aufhebungsrecht nach näherer Maßgabe des zwischen der Bank und dem Handelsplatz abgeschlossenen Kooperationsvertrags und der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten („Vertragsbedingungen“) zu. In diesem Fall kommt es zu einer Rückabwicklung des getätigten Geschäfts. Übt der Handelsplatz sein Aufhebungsrecht aus, wirkt diese Aufhebung des Ausführungsgeschäfts zwischen dem Handelsplatz und der Bank auch gegenüber dem Kunden, dem in diesem Fall keine Ansprüche auf Herausgabe des aus dem Ausführungsgeschäft Erlangten zustehen. Hierdurch kann dem Kunden ein erheblicher Schaden entstehen. Hat die Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an den Kunden herausgegeben, ist das Erlangte an die Bank zurück zu erstatten. Zudem ist dem Kunden alles, was er zur Durchführung des Ausführungsgeschäfts bereitgestellt hat, von der Bank zurück zu erstatten.

Zwar ist der Kunde ggf. ebenfalls berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen bei der Bank die Stornierung eines Ausführungsgeschäfts wegen eines Mistrades zu verlangen. Allerdings ist eine Stornierung wegen eines Mistrades nur dann möglich, wenn der von dem Handelsplatz gestellte Preis erheblich vom zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht. Zudem ist zu beachten, dass Mistrades bei Kryptowerten unter Umständen schwer nachzuvollziehen sind. Aufgrund der hohen Volatilität und der Nicht-Existenz von zentralen und regulierten Handelsplätzen können Schwierigkeiten bei der Ermittlung eines Referenzpreises bestehen.

4. Risiken aufgrund der Verwahrung der Kryptowerte

Verlust von Kryptowerten

Die Verfügungsgewalt über ein Guthaben in Kryptowerten entsteht durch die Kenntnis des geheimen privaten Schlüssels (Private Key). Beim Verlust dieses Schlüssels sind die damit verbundenen Kryptotoken sowohl für den Inhaber des Kryptotokens als auch für das gesamte Netzwerk verloren. Anders als zum Beispiel bei einer Bank-PIN gibt es keine Möglichkeit, den Schlüssel zurückzusetzen oder wiederherzustellen.

Die Bank selbst verwaltet und verwahrt keine Kryptowerte für Kunden. Die Verwahrung der von den Kunden über die Bank erworbenen oder veräußerten Kryptowerte erfolgt selbstständig durch den in den Vertragsbedingungen genannten Kryptoverwahrdienstleister nach Maßgabe dessen Verwahrbedingungen, die der Kunde mit dem Kryptoverwahrdienstleister vereinbart hat.

Für die Verwahrung der Kryptowerte des Kunden durch den Kryptoverwahrdienstleister und die sich daraus ergebenden Risiken gelten ausschließlich die zwischen dem Kunden und dem Kryptoverwahrdienstleister vereinbarten Verwahrbedingungen. Die Bank kann nicht ausschließen, dass es zu physischen oder sonstigen Angriffen (z. B. Hackerangriffe) auf den Kryptoverwahrdienstleister oder dessen Verwahrstruktur kommt und solche Angriffe negative Auswirkungen auf die Kundenbestände haben, bspw. indem Daten – inkl. des privaten Schlüssels – gelöscht oder unzugänglich gemacht werden. Es ist auch denkbar, dass die privaten Schlüssels beim Kryptoverwahrdienstleister von einem Dritten ausgespäht werden und sodann der Dritte die Kryptowerte unberechtigt transferiert und damit „stiehlt“.

Keine Einlagensicherung – Insolvenz des Kryptoverwahrers

Für die beim Kryptoverwahrdienstleister verwahrten Kryptowerte gibt es keine Einlagensicherung. Die Bank kann nicht bewerten, ob, wie und in welchem Umfang der Kryptoverwahrdienstleister die Bestände von Kunden abgesichert hat.

Zudem könnte der Kryptoverwahrdienstleister in wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gar in Insolvenz geraten. Welche Auswirkungen dies auf bei dem Kryptoverwahrdienstleister verwahrte Kryptowerte hat, ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt. Dem Kunden stehen bei einer Insolvenz des Kryptoverwahrdienstleisters und einem daraus folgenden Verlust seiner Kryptowerte keine Ersatzansprüche gegen die Bank zu.

5. Risiken im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Blockchain-Technologie

Die Nutzungsmöglichkeiten von Kryptowerten basieren auf der ihnen in der Regel zugrundeliegenden Blockchain-Technologie. Kommt es zu Störungen der Funktionalität der Blockchain, kann dies zu einem Kursverfall des Kryptowerts führen.

Softwarerisiken

Kryptowerte beruhen auf softwarebasierten Systemen und sind daher anfällig für Softwarefehler oder Angriffe durch Schadsoftware. Solche Störfälle oder Angriffe könnten das Vertrauen in die Blockchain beschädigen und zu einem Kursverfall des darauf basierenden Kryptowerts führen. Zudem können

te sogar ein Totalverlust drohen, wenn die Blockchain insgesamt nicht mehr funktionsfähig ist.

Es könnten zudem Fehler im Programmcode der Blockchains oder in der zugrundeliegenden Verschlüsselungstechnologie auftreten, die Dritten unbefugten Zugriff auf Kryptowerte geben oder die gesamte Blockchain wertlos machen.

Manipulationsrisiko

Die Blockchain beruht auf bestimmten kryptografischen Verfahren zum Schutz vor Manipulationen. Diese Verfahren oder die Implementierung dieser Verfahren könnten sich als nicht ausreichend sicher erweisen, so dass das Risiko einer Beeinträchtigung oder kompletten Aufhebung der Funktionsfähigkeit der Blockchain beispielsweise durch Cyberangriffe besteht.

Systembetreiberrisiko

Die Funktionalität von Kryptowerten hängt davon ab, dass bestimmte Stellen bzw. Systembetreiber (sog. „Full-Nodes“) das System durch Fortschreibung der Blockchain aufrechterhalten. Dies geschieht ohne zentrale Kontrolle oder Verpflichtung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass vereinzelte oder alle dieser Full-Nodes die Tätigkeit für eine bestimmte Kryptowährung beenden und damit, wenn kein Ersatz gefunden wird, die Kryptowerte dieser Kryptowährung nicht mehr handelbar sind. Auch könnten diese Full-Nodes die Transaktionskosten für Kryptowerte deutlich erhöhen und Transaktionen damit unwirtschaftlich machen.

Zudem ist denkbar, dass diese Systembetreiber sich teilweise zusammenschließen und dadurch weniger Kontrollinstanzen für eine Kryptowährung bestehen, was diese wiederum anfälliger für Angriffe von außen machen könnte.

Einstellung bzw. Reduktion der Mining-Tätigkeit

Das Funktionieren der Blockchain hängt maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft der Miner ab, ihre Rechenleistung für die Bildung neuer Blöcke zur Verfügung zu stellen. Diese „Technologie-Betreiber“ können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben oder so stark reduzieren, dass die Funktionsfähigkeit der Blockchain nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Beispiele hierfür sind mangelnde Finanzierung, fehlendes öffentliches Interesse an den jeweiligen Kryptowerten oder unzureichende Erträge.

Mehrheitsangriff / 51 %-Angriff

Wenn Miner sich zusammenschließen und insgesamt mehr als die Hälfte der Rechenleistung bündeln, besteht bei Kryptowerten wie dem Bitcoin die Möglichkeit eines Mehrheitsangriffes (auch „51 %-Angriff“ oder Mehrheitsbeschluss per Rechenleistung genannt). Indem sie über die Mehrheit der Mining-Kapazität verfügen, könnten die Angreifer bestimmen, welche Transaktionen vom Netzwerk zugelassen und anerkannt werden und welche nicht. Solche gezielten Manipulationen könnten die Funktionsfähigkeit der Blockchain beeinträchtigen und das Vertrauen in die Sicherheit der Blockchain beschädigen. Dies könnte zu einem Kursverfall der betroffenen Kryptowerte führen.

Fork-Risiko / Airdrops

Eine sogenannte „Hard Fork“ ist eine Aufteilung der Blockchain in zwei unterschiedliche Stränge. Diese Änderung im Protokoll einer Blockchain, die nicht mit früheren Versionen kompatibel ist, hat zur Folge, dass alle Nutzer der neuen Software von denen der veralteten Software getrennt werden. Damit die neuen Blöcke auch erkannt werden, ist es für alle Marktakteure der betreffenden Blockchain erforderlich, nur noch die aktuelle Version der Software zu benutzen. Die zwei Blockchains trennen sich in zwei neue Pfade. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Kryptowerte des abgespaltenen Netzwerks nicht erhält, da die für den Zufluss der neuen Kryptowerte erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Darüber hinaus kann es aufgrund der Teilung der Blockchain zu erheblichen Kursschwankungen kommen. Ein Hard Fork könnte theoretisch dazu führen, dass eine lange zurückliegende Transaktion wieder „beseitigt“ wird.

Der Kunde hat bei einem Hard Fork gegenüber der Bank keinen Anspruch auf die Lieferung zusätzlicher Kryptowerte aus der neu entstanden Blockchain. Zudem könnte die Bank im Falle eines Hard Fork die Handelbarkeit des betroffenen Kryptowerts einzustellen. Soweit einem Kunden im Rahmen eines Hard Fork Kryptowerte zugeteilt wurden, wird die Bank im Einzelfall nach billigem Ermessen prüfen, ob der Handel mit den zugeteilten Kryptowerten des Hard Fork weiter unterstützt wird. Dies macht die Bank u.a. davon abhängig, ob die Kryptowerte bei den von der Bank verwendeten Kooperationspartnern und Handelsplätzen sowie bei Tangany unterstützt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte es sein, dass der Kunde die ihm zugeteilten Kryptowerte nicht erhalten oder nicht über diese verfügen kann.

Das Risiko der Nichtteilnahme an Zufluss-Ereignissen besteht zudem bei Airdrops, der zusätzlichen Ausschüttung von Einheiten an die Halter der Kryptowährung. In diesem Fall gelten die vorstehenden Risiken entsprechend.

6. Abwicklung und Gebühren

Abwicklungsrisiko

Die Abwicklung von Transaktionen mit Kryptowerten kann unter Umständen erheblich länger dauern als die Abwicklung von Finanzinstrumenten wie z.B. Aktien. Zudem kann es zu Schwierigkeiten bei der Belieferung von Kryptowerten und/oder Zahlungen kommen. Dies kann dazu führen, dass die entsprechenden Transaktionen eines Kunden rückabgewickelt werden müssen. Soweit die Bank dem Kunden zugleich mit der Ausführungsanzeige über die Durchführung des Ausführungsgeschäfts den Vertragspartner des jeweiligen Geschäfts benennt, also den jeweiligen Handelsplatz, mit dem die Bank das Ausführungsgeschäft abgeschlossen hat, haftet sie nach den Vertragsbedingungen gegenüber dem Kunden nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch den Vertragspartner. Der Kunde trägt insofern das Abwicklungsrisiko aus dem Ausführungsgeschäft. Sollte es bei der Abwicklung des Ausführungsgeschäfts zu Verzögerungen oder zu einem Lieferausfall kommen, hätte der Kunde keinen Ersatzanspruch gegen die Bank.

Transfergebührenrisiko

Bei vielen Blockchains fällt bei Transaktionen zum Transfer von Kryptowerten an eine andere Adresse (Wallet) des Kunden eine Transfergebühr an. Sollte diese Gebühr auf ein unangemessen hohes Niveau steigen, könnte der Kryptowert als Zahlungsmittel nicht mehr rentabel erscheinen. Dies könnte zu einem Kursverfall führen.

7. IT-Risiken

Die Bank bindet in den Handel mit Kryptowerten verschiedene Kooperationspartner ein, mit denen sie über IT-Schnittstellen elektronisch Daten austauscht. Hierbei besteht die Möglichkeit des Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung und Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg und Verzögerungen wegen möglicher technischer Probleme. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch übermittelte Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen. Die Bank ist daher nach den Vertragsbedingungen zur Belastung des Verrechnungskontos und zur Durchführung von Aufträgen auch dann berechtigt, wenn sie der übermittelte Auftrag später als gefälscht herausstellt. Eventuelle Schäden trägt nach den Vertragsbedingungen der Kunde, soweit sie nicht von der Bank verschuldet wurden. Hierdurch kann sich für den Kunden ein erhebliches finanzielles Risiko ergeben.

8. Steuerliche Risiken

Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegt der Erwerb und die Veräußerung von Kryptowährungen bzw. Currency Token, die als Zahlungsmittel eingesetzt werden können und darüber hinaus keine weiteren Funktionen bzw. Eigenschaften besitzen, in Deutschland – im Gegensatz zu Wertpapieren – nicht der Abgeltungssteuer. Stattdessen wird der Handel mit Kryptowährungen als privates Veräußerungsgeschäft besteuert, sofern kein gewerblicher Handel erfolgt. Davon zu unterscheiden sind sogenannte Utility Token, Security Token, Debt Token oder Hybride Token. Auf Grundlage dieser Rechtsauffassung sind Kursgewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen grundsätzlich steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt („**Haltedauer**“) oder wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als der in § 23 Abs. 3 S. 5 EStG genannte Betrag betragen hat. Die Haltedauer von mehr als einem Jahr verlängert sich auf mehr als 10 Jahre, wenn Kryptowährungen zur Erzielung von Einkünften genutzt werden (z.B. Lending, Staking, Mining, Airdrop). Es gibt bislang weder eine klärende höchstgerichtliche Rechtsprechung noch eine gefestigte Ansicht der Finanzbehörden zur steuerrechtlichen Einordnung von Kryptowährungen. Die steuerliche Einordnung könnte sich daher jederzeit ändern. Eine solche Änderung der steuerlichen Einordnung könnte auch rückwirkend für bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume erfolgen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf Änderungen der steuerlichen Einordnung von Kryptowährungen hinzuweisen.

Der Kunde muss anfallende Steuern eigenständig in seiner Steuererklärung angeben. Die Bank führt bei Geschäften mit Kryptowährungen keine Steuer für den Kunden ab und nimmt keine steuerlich relevante Erklärungen für den Kunden vor. Die Bank erbringt keine Steuerberatung für den Kunden. Dem Kunden wird dringend empfohlen, sich bei Fragen an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater zu wenden.

9. Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kryptowerten aus zweifelhaften Quellen

Erwirbt der Kunde Kryptowerte, die aus illegalen Quellen stammen, kann er dadurch erhebliche Schäden erleiden. Dies kann beispielsweise Kryptowerte umfassen, die aus Geldwäschegeeschäften, Drogenhandel, illegalem Waffenhandel oder ähnlichen Geschäften stammen. Gleiches gilt für den Erwerb von Kryptowerten von Personen, gegen die staatliche Sanktionen verhängt wurden. Ein solcher Erwerb könnte zu staatlichen Maßnahmen gegen die betroffenen Kryptotoken führen. Zudem könnten Handelsplätze die betroffenen Kryptotoken vom Handel ausschließen. Dadurch könnten die von dem Kunden gehaltenen Kryptotoken erheblich an Wert verlieren oder sogar vollständig wertlos werden und vom Handel ausgeschlossen werden.

Datenschutzhinweise für Kunden - Kryptohandel

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
(nachfolgend die „Bank“ genannt)
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Im Zusammenhang mit der Führung Ihres Wertpapierdepots mit dazugehörigem Verrechnungskonto verarbeiten wir, die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachstehend **Baader Bank**), personenbezogene Daten.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten personenbezogene Daten nur im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) und dem Bundesdatenschutzgesetz (**BDSG**).

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zu uns und unserem Datenschutzbeauftragten. Außerdem möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung geben.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

T +49 89 5150 0
F +49 89 5150 1111
E-Mail: service@baaderbank.de

Wie erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten?

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
E-Mail: datenschutz@baaderbank.de

Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

1. Depoteröffnung und Depotführung

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Bearbeitung Ihres Eröffnungsantrags und der anschließenden Führung des Wertpapierdepots mit dazugehörigem Verrechnungskonto sowie zur Durchführung von Bank- bzw. Wertpapiergeschäften, insbesondere der Ausführung von Wertpapieraufträgen. Soweit uns solche Aufträge von einem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z.B. Ihrem Finanzdienstleister) übermittelt werden, erhalten wir von diesem personenbezogene Daten, darunter unter anderem Stammdaten, Legitimationsdaten, Kontaktdaten, Transaktionsdaten, Steuerdaten und verarbeiten Ihre Daten auch in der Kommunikation mit dem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Eröffnungsantragsdaten (z.B. Titel, Name, Adressdaten, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Informationen über Ihr Legitimationsdokument, Informationen über Ihr Referenzkonto, Informationen über Ihre steuerliche Ansässigkeit und Kirchensteuer, ggf. Informationen über einen weiteren Depot- und Kontoinhaber), Auftragsdaten (z. B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Zahlungsverkehrsdaten, abrechnungsbezogene Kontodaten), Kommunikationsdaten (z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen und Vertragserfüllung).

2. Identifizierung unserer Geschäftspartner

Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen unseres Know Your Customer ("KYC"-) Prozesses, der der Identifizierung unserer Kunden dient. Das Know Your Customer-Prinzip ist einer der wichtigsten Grundsätze der Geldwäscheprävention. Es beinhaltet die Verpflichtung, sich bei Anknüpfung der Geschäftsbeziehung über die Identität des Kunden zu vergewissern. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zu Ihrer Identifizierung, um Betrug vorzubeugen. Dazu übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Adresse an Creditreform Boniversum GmbH, die anhand dieser Daten Ihre Identität plausibilisiert.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche) und KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsname, Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde).

Die Rechtsgrundlagen für die Identifizierung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung); insbesondere des Geldwäschekämpfungsgesetzes (GwG), sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung eines berechtigten Interesses unter Interessenabwägung). Unser berechtigtes Interesse ist die Kenntnis unseres Vertragspartners zur Betrugsprävention.

Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihre Daten an den Identifizierungsdienstleister, über den Ihre Identifizierung erfolgt (z.B. ID Now GmbH, Deutsche Post AG, Creditreform Boniversum GmbH).

3. Durchführung einer Sanktionslistenprüfung zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten

Wir verarbeiten Ihre Daten bei der Durchführung einer Sanktionslistenprüfung vor Abschluss eines Bankvertrags. Wir sind verpflichtet, für jeden Geschäftspartner, von dem wir Zahlungen erhalten oder an den wir Zahlungen erbringen, eine Sanktionslistenprüfung durchzuführen. Regierungen und internationale Organisationen führen Listen von Personen, Organisationen und Ländern, mit denen es illegal oder nur eingeschränkt möglich ist, Geschäfte zu tätigen. Sofern diese Sanktionslistenprüfung nach Abgleich Ihrer Daten mit einer öffentlich einsehbaren sog. „Terrorliste“ positiv ausfällt, sind wir zur weiteren Klärung zu einer Übermittlung Ihrer Daten an die zuständige Behörde verpflichtet.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer) und KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

4. Zusammenarbeit mit einem externen Finanzdienstleister

Soweit Sie ein Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto im Zusammenhang mit dem Abschluss eines externen Finanzdienstleistervertrags eröffnet haben, werden wir mit Ihrer Einwilligung Ihre Daten dem Finanzdienstleister und im Falle der Unterbevollmächtigung auch dem unterbevollmächtigten Unternehmen, für die Zwecke der Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrags durch den Finanzdienstleister, und im Falle einer Unterbevollmächtigung auch durch das unterbevollmächtigte Unternehmen, sowie Ihnen zur Einsichtnahme in Ihrem Postfach im Webportal des Finanzdienstleisters zur Verfügung stellen.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), Bankverbindungsdaten (z.B. Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (z.B. Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung). Sie können Ihre Einwilligung jederzeit per E-Mail an service@baaderbank.de mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall kann der Finanzdienstleister allerdings seinen Finanzdienstleistungsvertrag mit Ihnen nicht mehr erfüllen.

5. Allgemeiner Kundendienst

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Verwaltung unserer vertraglichen Beziehung mit Ihnen, einschließlich der Kommunikation zu vertraglichen Themen und zur Abwicklung kundenservicebezogener Fragen und Beschwerden.

Sofern Sie eingewilligt haben, nehmen wir Gespräche, die bei unserem allgemeinen Kundendienst eingehen, zur Qualitätsverbesserung und zu Trainingszwecken im Kundenservice auf. Erfolgt keine Aufnahme, da Sie uns hierfür die vorgesehene Einwilligung nicht erteilen, werden wir den Verlauf des Gesprächs in Schriftform dokumentieren (Telefonnotiz), um Ihr Anliegen bearbeiten zu können oder bei Folgegesprächen notwendige Informationen nicht wiederholt erfragen zu müssen. Zudem dienen uns diese schriftlichen Aufzeichnungen um im Zweifel nachweisen zu können, dass keine Anlageberatung oder Falsch Auskunft erfolgt ist.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), Bankverbindungsdaten (z.B. Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (z.B. Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen) Daten aus Protokollen über geschäftliche Inhalte von Terminen und Besprechungen mit unseren Geschäftspartnern, die wir zur Pflege der Geschäftsbeziehung anfertigen, Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung eines Gesprächs ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung). Sie können Ihre Einwilligung jederzeit per E-Mail an service@baaderbank.de mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtsgrundlage der sonstigen Verarbeitungen im Bereich des Kundendienstes ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung eines berechtigten Interesses unter Interessenabwägung). Unser berechtigtes Interesse ist die Verwaltung unserer Beziehung mit Ihnen, Ihre Beschwerden und Anfragen entgegenzunehmen und diese effektiv bearbeiten zu können.

6. Aufzeichnungen beim Handelsdesk

Hinsichtlich der beim Handelsdesk für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, sind wir nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der Beweissicherung die Inhalte der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu beinhalten, in welchen die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen erörtert werden. Wir verarbeiten Ihre Daten auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines solchen Geschäftes oder zur Erbringung einer solchen Dienstleistung führt. Sie können der Aufzeichnung widersprechen, allerdings darf die Bank für Sie dann keine telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn sich diese auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), Bankverbindungsdaten (z.B. Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (z.B. Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), Daten aus Protokollen über geschäftliche Inhalte von Terminen und Besprechungen mit unseren Geschäftspartnern, die wir zur Pflege der Geschäftsbeziehung anfertigen, Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß § 83 Abs. 3 WpHG).

7. Ausführung von Geschäften in Kryptowerten

Sofern Sie uns gemäß den ergänzenden Vertragsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten mit der Ausführung von Geschäften zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten beauftragen, verarbeiten wir Ihre Daten, um unsere Tätigkeit als Kommissionärin in Bezug auf die Ausführung dieser Geschäfte zu erfüllen. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihre Daten auch an die IT-Dienstleister, die für uns als Auftragsverarbeiter die Handelsplattform zum Ordermanagement und der Auftragsausführung betreiben (Algotrader AG; EveryWare AG). Sofern Sie uns mit der Ausführung von Geschäften zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten beauftragt haben, die aufgrund eines gesonderten Vertrages zwischen Ihnen und einem Wertpapierdienstleister übermittelt werden, werden wir Ihre Daten zudem dem Wertpapierdienstleister sowie dem Verwahrer Ihrer Krypto-Wallet (Tangany GmbH) übermitteln, soweit diese die Daten benötigen, um ihre jeweiligen Vertragspflichten Ihnen gegenüber im Zusammenhang mit Geschäften zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten zu erfüllen.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), Auftragsdaten (z.B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehrsdaten, abrechnungsbezogene Kontodaten), Kommunikationsdaten (z.B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs), Bankverbindungsdaten (z.B. Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen und Vertragserfüllung).

8. Aufbewahrung zu Beweis Zwecken zur etwaigen Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Wir bewahren Ihre Daten auf, um sie im Rahmen einer etwaigen Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen als Beweismittel verwenden zu können.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde), Bankverbindungsdaten (Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), Protokoll Daten (Daten aus Protokollen über geschäftliche Inhalte von Terminen und Besprechungen mit unseren Geschäftspartnern, die wir zur Pflege der Geschäftsbeziehung anfertigen), Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung eines berechtigten Interesses unter Interessenabwägung). Unser berechtigtes Interesse ist die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

9. Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, einschließlich Kooperation mit externen Rechtsanwälten

Wir verarbeiten Ihre Daten bei einer etwaigen Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Hierbei kooperieren wir ggf. auch mit externen Rechtsanwälten und übermitteln Ihre Daten ggf. an Gerichte und Rechtsanwälte.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsort und Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde), Bankverbindungsdaten (Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung eines berechtigten Interesses unter Interessenabwägung). Unser berechtigtes Interesse ist die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

10. Kooperation mit externen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Aufsichtsbehörden, Gerichten und anderen öffentlichen Stellen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen der Abstimmung mit externen Wirtschaftsprüfern und/oder Steuerprüfern zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. aufgrund des Kreditwesengesetzes oder von Steuergesetzen sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben). Ferner verarbeiten wir Ihre Daten im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Gerichten und anderen öffentlichen Stellen. Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten sind wir angehalten, Vorkehrungen zur Auskunftserteilung an die zuständigen öffentlichen Stellen zu treffen und müssen hierzu gewisse Informationen vorhalten.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsort und Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde), Bankverbindungsdaten (Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihre Daten an folgende Empfänger: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsbehörden, Gerichte und andere öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern).

11. Gewährleistung der IT-Sicherheit der Bank

Wir verarbeiten Ihre Daten, soweit dies zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Baader Bank erforderlich ist.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsort und Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde), Bankverbindungsdaten (Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung eines berechtigten Interesses unter Interessenabwägung). Unser berechtigtes Interesse ist die Gewährleistung der IT-Sicherheit der Baader Bank.

Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet und welche Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind, bzw. zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen. Wir sind insbesondere nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren bzw. eine Sanktionslistenprüfung durchzuführen und hierfür Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Sollten Sie uns die hierfür notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Wir überprüfen bei Vertragsschluss Ihre Identität. Hierzu lassen wir von einem Identitätsdienstleister prüfen, ob Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zu Ihrer Identität bestehen. Falls dies der Fall ist, wird Ihr Eröffnungsantrag automatisch abgelehnt. Wir werden Ihnen jedoch stets Gelegenheit geben, sich hierzu zu äußern, um Ihre Rechte und Interessen zu wahren.

Übermitteln wir Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums?

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nur in Ländern mit adäquatem Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Europäischen Union (Deutschland, Schweiz, EU, EWR).

Wie lange speichern wir personenbezogene Daten?

Wir speichern personenbezogene Daten grundsätzlich nur solange wie es zur Erreichung der oben genannten Zwecke jeweils erforderlich ist. Je nach Art der Daten können gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, die eine Aufbewahrung erforderlich machen, auch wenn der eigentliche Verarbeitungszweck, für den wir die Daten erhoben haben, bereits erfüllt ist. Für handels- und steuerrechtlich relevante Unterlagen gelten typischerweise gesetzliche Aufbewahrungsfristen von sechs oder zehn Jahren (§ 147 Abgabenordnung (AO), § 257 Handelsgesetzbuch (HGB)).

Für Aufzeichnungen über Kundenaufträge (Telefongespräche und elektronische Kommunikation), die im Zusammenhang mit Wertpapierprodukten erfolgen, gelten Speicherpflichten von 5 Jahren bzw. auf Weisung der Aufsichtsbehörde von höchstens 7 Jahren (§ 83 Abs. 8 WpHG).

Welche Rechte haben Sie in Bezug auf die Verarbeitung?

Recht auf Widerspruch aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 DSGVO)

Als betroffene Person haben Sie gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Im Fall eines Widerspruchs verarbeiten wir die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten als betroffene Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Als betroffene Person haben Sie in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten außerdem folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerruf von Einwilligungen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)